

Substanzielles Protokoll 91. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 26. Februar 2020, 17.00 Uhr bis 19.50 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Heinz Schatt (SVP)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Elena Marti (Grüne)

Substanzielles Protokoll: Matthias Wettach

Anwesend: 119 Mitglieder

Abwesend: Peter Anderegg (EVP), Monika Bätschmann (Grüne), Raphael Kobler (FDP),

Elisabeth Schoch (FDP), Michel Urben (SP), Johann Widmer (SVP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1.			Mitteilungen	
2.	2020/20		Eintritt von Sofia Karakostas Eichenberger (SP) anstelle der zurückgetretenen Marianne Aubert (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022	
3.	2020/26	*	Weisung vom 29.01.2020: Elektrizitätswerk, Teilrevision Verordnung über gemeinwirt- schaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Ausgleich Preisdifferenz zwischen Marktpreis Herkunftsnachweis Solarstrom und Solarstrombörse, Abschreibung Postulat	VIB
4.	2020/27	*	Weisung vom 29.01.2020: Elektrizitätswerk, Sponsoring, diverse befristete Beiträge an Dritte	VIB
5.	2020/48	*	Weisung vom 05.02.2020: Sozialdepartement, Pro Senectute Kanton Zürich, Treuhand- dienst, Rentenverwaltung und Sozialberatung, Beiträge ab 2021	VS
6.	2020/49	*	Weisung vom 05.02.2020: Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau der Schulanlage Triemli B und C und Erweiterung der Schulanlage In der Ey, Quartier Albisrieden, Projektierungskredit	VHB VSS
7.	2020/50	*	Weisung vom 05.02.2020: Elektrizitätswerk, Energie-Contracting für den Wärmeverbund Cham, Verzicht auf das Vorhaben	VIB

8.	2020/22	* E	Postulat von Nadia Huberson (SP) und Dr. Jean-Daniel Strub (SP) vom 22.01.2020: Beitritt zum Netzwerk «C40 Cities» für einen aktiven Wissenstransfer und Kooperation mit anderen Städten für Klimaschutzmassnahmen	VGU
9.	2020/47	* E	Postulat von Dominique Zygmont (FDP), Yasmine Bourgeois (FDP) und 17 Mitunterzeichnenden vom 29.01.2020: Flexibilisierung des Raumangebots und dessen Möblierung bei Neu- und Umbauten von Schulgebäuden und Betreuungseinrichtungen	VSS
10.	2018/87		Weisung vom 07.03.2018: Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauer- strasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», Zürich- Seebach, Festsetzung; Abschreibung Postulat	VHB
11.	2019/476		Weisung vom 06.11.2019: Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife NNC, NNE-S und NNE-H, Teilrevision	VIB
12.	2019/124		Weisung vom 03.04.2019: Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, «Universität Zürich-Irchel», Zürich-Oberstrass und Zürich- Unterstrass, Kreis 6, Kanton Zürich, Änderung Zonenplan, Aufhebung Art. 22 Bauordnung, Änderung Ergänzungsplan Hochhausgebiete	VHB
13.	2019/303		Weisung vom 03.07.2019: Motion von Katharina Prelicz-Huber und Gabriela Rothenfluh betreffend Pilotprojekt für eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden, die ihre volle Arbeitsleistung nicht erbringen können mit einer Belastung der Stellenpläne entsprechend der Leistung, Bericht und Abschreibung	FV
14.	2019/344		Weisung vom 21.08.2019: Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen, Kenntnisnahme Geschäfts- bericht 2018 durch den Gemeinderat	FV
15.	2019/406		Weisung vom 25.09.2019: Liegenschaften Stadt Zürich und Tiefbauamt, Landabgabe im Baurecht für Alterswohnungen am Werdgässchen 23, Quartier Aussersihl, Genehmigung des Baurechtsvertrags	FV
16.	2019/457		Weisung vom 30.10.2019: Finanzdepartement, Kongresshaus-Stiftung, Kenntnisnahme Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2017 durch den Gemeinderat	FV

17.	2019/434		Weisung vom 02.10.2019: Finanzdepartement, Kongresshaus-Stiftung, Kenntnisnahme Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018 durch den Gemeinderat	FV
20.	2020/5	E	Dringliches Postulat von Roger Bartholdi (SVP) und Emanuel Eugster (SVP) vom 08.01.2020: Auszahlung der budgetierten Lohnnebenleistung für 2020 in Form von Reka-Geld	FV
21.	2018/498	E/A	Postulat von Andri Silberschmidt (FDP), Sebastian Vogel (FDP) und 18 Mitunterzeichnenden vom 14.12.2018: Strategische Steuerung der im Zusammenhang mit der Digitalisierung stehenden Projekte	FV
22.	2018/511	A	Postulat von Urs Fehr (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 19.12.2018: Angebot an Parkplätzen für behinderte und ältere Personen im Rahmen des Ersatzneubaus des Restaurants «Fischerstube» * Keine materielle Behandlung	FV

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

2210. 2020/61

Erklärung der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP vom 26.02.2020:

Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 zum Gesamtprojekt Rosengartentram und Rosengartentunnel

Namens der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP verliest Markus Knauss (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

Der Verkehr muss auch am Rosengarten stadt- und klimaverträglicher werden

In den letzten Jahren hat der Regierungsrat des Kantons Zürich das Projekt Rosengarten geplant und 2013 auch einen entsprechenden Vertrag mit dem Stadtrat von Zürich abgeschlossen. Dieses Projekt ist am 9. Februar 2020 wuchtig gescheitert. Keine einzige Gemeinde im Kanton Zürich stimmte diesem nicht mehr zeitgemässen Vorhaben zu. Mit dem Nein der Stimmberechtigten geht die Planungsverantwortung nun wieder vom Kanton Zürich an die Stadt Zürich zurück.

Durch die jahrelange Fixierung auf ein einziges Vorhaben wurde es verpasst, Alternativen zu diesem Grossprojekt zu denken und Verbesserungen für die heute am Rosengarten lebenden Menschen zu entwickeln. So kam es denn auch zum Diktum: «Es gibt keinen Plan B.» Alle Chancen, die baustellenbedingt reduzierten Verkehrsmengen (Sanierung Hardbrücke, Baustelle Rosengartenstrasse, Einhausung

Schwamendingen) auf einem deutlich tieferen Niveau zu stabilisieren, wurden vom Regierungsrat in dieser Zeit abgelehnt.

Nach der wegweisenden Abstimmung ist die Tür für neue Ideen und neue Lösungen offen. Bei allen künftigen Planungen sind die geänderten Rahmenbedingungen mit zu berücksichtigen. Der Kantonsrat hat den Klimanotstand ausgerufen, die Stadt Zürich will den Autoverkehr deutlich reduzieren und sich der Verantwortung im Klimabereich stellen.

In allen politischen Lagern war in den letzten Monaten unbestritten, dass die Situation entlang der Rosengartenstrasse unhaltbar ist. Das ist die Voraussetzung, dass sich etwas bewegt und tatsächlich etwas für die lärm- und abgasgeplagte Bevölkerung getan wird.

Der Gemeinderat ist gewillt, zukunftsfähige Lösungen für die Probleme an der Rosengartenstrasse mit zu tragen. Deshalb werden die beteiligten Fraktionen und die parlamentarische Gruppe der EVP heute zwei Vorstösse einreichen. Einerseits sollen alle Massnahmen geprüft und umgesetzt werden, wie die Anwohner-Innen der Achse Bucheggstrasse/Rosengartenstrasse/ Hardbrücke kurzfristig vor den negativen Auswirkungen des Strassenverkehrs besser geschützt werden können. Andererseits wird der Stadtrat damit beauftragt, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, wie der Ausbau der Nordumfahrung, Optimierungen im öffentlichen Verkehr und weitere Massnahmen dazu genutzt werden, um den Ziel-, Quell- und Binnenverkehr auf der Achse zu reduzieren und die Strassen ohne negative Auswirkungen der Gentrifizierung stadtverträglich umzugestalten.

Wichtig ist es, dass die Lösungen in einem breiten Evaluations- und Mitwirkungsverfahren – inklusive Einbezug der Bevölkerung vor Ort, aber auch der kantonalen Zuständigen – gefunden werden.

Persönliche Erklärungen:

Stephan Iten (SVP) hält eine persönliche Erklärung zur Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 zum Gesamtprojekt Rosengartentram und Rosengartentunnel.

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) hält eine persönliche Erklärung zur Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 zum Gesamtprojekt Rosengartentram und Rosengartentunnel.

Michael Schmid (FDP) hält eine persönliche Erklärung zur Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 zum Gesamtprojekt Rosengartentram und Rosengartentunnel.

Geschäfte

2211. 2020/20

Eintritt von Sofia Karakostas Eichenberger (SP) anstelle der zurückgetretenen Marianne Aubert (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 8. Januar 2020 anstelle von Marianne Aubert (SP 7+8) mit Wirkung ab 23. Februar 2020 für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022 als gewählt erklärt:

Sofia Karakostas Eichenberger (SP 7+8), Co-Leiterin Beratungsstelle internationale Forschungsprogramme, geboren am 24. Februar 1967, von Zürich/ZH und Beinwil am See/AG, Zürichbergstrasse 203, 8044 Zürich

2212. 2020/26

Weisung vom 29.01.2020:

Elektrizitätswerk, Teilrevision Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Ausgleich Preisdifferenz zwischen Marktpreis Herkunftsnachweis Solarstrom und Solarstrombörse, Abschreibung Postulat

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020

2213. 2020/27

Weisung vom 29.01.2020:

Elektrizitätswerk, Sponsoring, diverse befristete Beiträge an Dritte

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020

2214. 2020/48

Weisung vom 05.02.2020:

Sozialdepartement, Pro Senectute Kanton Zürich, Treuhanddienst, Rentenverwaltung und Sozialberatung, Beiträge ab 2021

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020

2215. 2020/49

Weisung vom 05.02.2020:

Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau der Schulanlage Triemli B und C und Erweiterung der Schulanlage In der Ey, Quartier Albisrieden, Projektierungskredit

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020

2216. 2020/50

Weisung vom 05.02.2020:

Elektrizitätswerk, Energie-Contracting für den Wärmeverbund Cham, Verzicht auf das Vorhaben

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020

2217. 2020/22

Postulat von Nadia Huberson (SP) und Jean-Daniel Strub (SP) vom 22.01.2020: Beitritt zum Netzwerk «C40 Cities» für einen aktiven Wissenstransfer und Kooperation mit anderen Städten für Klimaschutzmassnahmen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

2218. 2020/47

Postulat von Dominique Zygmont (FDP) und Yasmine Bourgeois (FDP) vom 29.01.2020:

Flexibilisierung des Raumangebots und dessen Möblierung bei Neu- und Umbauten von Schulgebäuden und Betreuungseinrichtungen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Davy Graf (SP) stellt namens der SP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

2219. 2018/87

Weisung vom 07.03.2018:

Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C-F Wohnen/Gewerbe», Zürich-Seebach, Festsetzung; Abschreibung Postulat

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2144 vom 29. Januar 2020:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP),

Simon Kälin-Werth (Grüne), Corina Ursprung (FDP)

Enthaltung: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP)

Abwesend: Ernst Danner (EVP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): Die erste wichtige Änderung befindet sich in der Zeile 011, wo die Redaktionskommission (RedK) im Art. 3 Abs. 1 den Hinweis «(vorbehältlich Abs. 2)» strich. Dies erfolgt analog zur identischen Bestimmung in der vergleichbaren Weisung GR Nr. 2018/88 und auch weil grundsätzlich keine internen Verweise gemacht werden. Selbstverständlich bedeutet das weiterhin, dass Abs. 2 gültig ist und für die dort festgesetzten Grundstücke die Bau- und Zonenordnung (BZO) und nicht der Gestaltungsplan gültig ist. In der Zeile 053 erfolgt ebenfalls analog zur Weisung GR Nr. 2018/88 eine Präzisierung und die gleiche Formulierung bezüglich der Dachneigung, was zu einer besseren Verständlichkeit führt. Bei der Zeile 076 fiel «sowie als Passerellenzugang oder -durchgang» weg, was nach einer materiellen Änderung durch die RedK aussieht. Das ist jedoch nicht der Fall: Bereits die vorberatende Kommission strich den Passarellenzugang. Fälschlicherweise wurde das noch nicht gestrichen, was nun korrigiert wird. Über die Zeile 119 diskutierte die RedK relativ lange, weil die vorgelegte Formulierung sehr unverständlich und eigentlich widersinnig war. Man hätte verstehen können, dass in diesen Gebäuden lärmempfindliche Räume angelegt werden müssen, was nicht gemeint ist. Die lärmempfindlichen Räume, die in Richtung Thurgauerstrasse liegen, müssen seitlich oder lärmabgewandt belüftet werden können. Mit unserer neuen Formulierung versuchten wir, dies verständlicher und korrekter darzustellen. Bei der Zeile 133

kam uns das Wort «Abminderung» von Hitzeinseln sonderbar vor; wir einigten uns auf das Wort «Reduktion» von Hitzeinseln. Das beinhaltet die Verhinderung von Hitzeinseln wie auch die Reduktion des Effekts von Hitzeinseln.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine

Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP),

Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)

Minderheit: Brigitte Fürer (Grüne), Referentin; Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner

Verhoeven (AL), Thomas Schwendener (SVP)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 71 gegen 44 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 4-5

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 4–5.

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz

(GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 6

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 6.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 6.

Mehrheit: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine

Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian

Monn (GLP)

Minderheit: Thomas Schwendener (SVP), Referent; Thomas Kleger (FDP), Andri Silberschmidt (FDP)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 87 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

- Der öffentliche Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften und Situationsplan Mst. 1:1000 (Beilagen gemäss Ratsbeschluss), wird festgesetzt.
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Anderungen am öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
- Der Stadtrat setzt den öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe» nach rechtskräftiger Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

- 4. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert 19. Dezember 2017, mit Ergänzung vom 19. Juni 2019) wird Kenntnis genommen.
- 5. Vom Bericht zu den Einwendungen (Beilage, datiert 19. Dezember 2017) wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 6. Das Postulat Nr. 2016/167 von Matthias Probst (Grüne) und Dr. Davy Graf (SP) vom 18. Mai 2016 betreffend Gebiet in städtischem Besitz entlang der Thurgauerstrasse, Entwicklung als autoarmes Quartier, wird nicht abgeschrieben.

AS ...

Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C-F Wohnen/Gewerbe»

vom 26. Februar 2020

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. k GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 7. März 2018²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Der Gestaltungsplan ermöglicht die nachhaltige Entwicklung des Gestaltungsplangebiets für die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von preisgünstigen Wohnungen und Gewerberäumen.

- ² Im Besonderen:
- a. wird die Voraussetzung für städtebaulich und architektonisch hochwertige Überbauungen geschaffen;
- b. werden qualitativ hochwertige Freiräume, die die angrenzenden Frei- und Strassenräume miteinbeziehen, gewährleistet;
- wird eine Arealentwicklung sichergestellt, die sich an den Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft (Art. 2^{ter} GO) orientiert.

³ Mit dem Gestaltungsplan werden in Erfüllung der Gestaltungsplanpflicht gemäss Art. 4 Abs. 4 der Bau- und Zonenordnung (BZO)³ ein guter städtebaulicher Übergang zwischen der

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 159 vom 7. März 2018.

³ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

Zentrumszone Z6 entlang der Thurgauerstrasse und den anschliessenden Wohnzonen W4 und W3 sowie eine zweckmässige Erschliessung sichergestellt.

Bestandteile und Geltungsbereich

- Art. 2 ¹ Der Gestaltungsplan setzt sich aus diesen Vorschriften und dem zugehörigen Situationsplan, Massstab 1:1000, zusammen.
- ² Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan mit Geltungsbereich bezeichneten Perimeter.
- ³ Der Geltungsbereich gliedert sich gemäss den im Situationsplan eingetragenen Teilgebietsgrenzen in die Teilgebiete A und C–F:
- a. Teilgebiet A: umfassend u. a. die Baubereiche A1-A2;
- b. Teilgebiet C: umfassend u. a. die Baubereiche C1-C4;
- c. Teilgebiet D: umfassend u. a. die Baubereiche D1-D4;
- d. Teilgebiet E: umfassend u. a. die Baubereiche E1-E5;
- e. Teilgebiet F: umfassend u. a. die Baubereiche F1-F2.

Geltendes Recht

- Art. 3 1 Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, finden die Bestimmungen der BZO 4 keine Anwendung.
- ² Für die Grundstücke Kat.-Nrn. SE5950 und SE3723 werden mit dem Gestaltungsplan keine Festlegungen getroffen; es gelten die Bestimmungen der BZO.
- ³ Die Wirkung der Verkehrsbaulinien bezüglich der Gebäudehöhe ist während der Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.
- ⁴ Für den Gestaltungsplan gelten die Baubegriffe gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG)⁵ in der Fassung bis zum 28. Februar 2017.

B. Bau- und Nutzungsvorschriften

Nutzweise

- Art. 4 ¹ Innerhalb der im Plan bezeichneten Baubereiche sind Wohnnutzungen sowie in den Baubereichen A1, A2, C1, C2, C4, D1, D2, D4, E1, E2, E4, E5, F1 und F2 mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen zulässig.
- ² In den Baubereichen C3, D3 und E3 sind nebst Wohnnutzungen nur nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen zulässig.
- ³ Grossläden und Einkaufszentren gemäss §§ 4 und 5 der Besonderen Bauverordnung II (BBV II)⁶ sind nicht zulässig.

Wohnanteil

- Art. 5 ¹ In den Teilgebieten A und C–E ist jeweils eine Wohnanteilspflicht von 60 Prozent einzuhalten.
- ² Der höchstens zulässige Wohnanteil in den Baubereichen A1, C1, C2, D1, D2, E1, E2 und F1 ist pro Baubereich auf 87,5 Prozent festgelegt.
- ³ Für das Teilgebiet F gilt kein erforderlicher Mindest-Wohnanteil.
- ⁴ Wird im Teilgebiet A1 ein Alterszentrum realisiert, gilt kein höchstens zulässiger Wohnanteil.

Baubereiche mit Mantellinie

- Art. 6 ¹ Oberirdische Gebäude und Gebäudeteile sind innerhalb von Mantellinie und Baubereich zulässig; die Mantellinie bestimmt sich durch Baubereich und Höhenkote.
- ² Gebäude dürfen ohne Rücksicht auf Abstandsbestimmungen an die Mantellinien gestellt werden; einzuhalten sind feuerpolizeilich sowie wohn- und arbeitshygienisch einwandfreie Verhältnisse.
- ³ Einzelne Vorsprünge wie Erker, Balkone und dergleichen dürfen die Mantellinie maximal um 1,5 m auf höchstens einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge überragen.
- ⁴ Velounterstände sind auch ausserhalb der Baubereiche zulässig.

Rückversetzung Gebäude Baubereiche C3, D3, E3 Art. 7 ¹ In den Baubereichen C3, D3 und E3 dürfen oberirdische Gebäude und Gebäudeteile auf höchstens zwei Dritteln der Fassadenlänge des jeweiligen Baubereichs auf die Verkehrsbaulinie oder Mantellinie entlang der Grubenackerstrasse gestellt werden.

² Ein Drittel der Fassadenlänge muss um mindestens 3 m zurückversetzt werden.

⁴ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁵ vom 7. September 1975, LS 700.1.

⁶ vom 26. August 1981, LS 700.22.

Baubereichserweiterung Art. 8 Innerhalb den im Plan bezeichneten Baubereichserweiterungen dürfen Gebäude und Gebäudeteile die jeweiligen Baubereiche ab einer Gebäudehöhe von 10,5 m ab dem gestalteten Boden überragen.

Unterirdische Bauten und Anlagen

Art. 9 ¹ Unterirdische Gebäude sind innerhalb der Baubereiche sowie den im Plan bezeichneten Bereichen für unterirdische Gebäude zulässig.

- ² Innerhalb den im Plan bezeichneten Wohnhöfen sind unterirdische Gebäude auf höchstens 15 Prozent ihrer jeweiligen Hoffläche zulässig.
- ³ Unterirdische Anlagen zur Versickerung von Regenwasser, zur Entsorgung sowie zur Energiegewinnung (z. B. Erdwärmesonden) sind auch ausserhalb von Baubereich und Mantellinie zulässig.

Abgrabungen und Aufschüttungen

Art. 10 Abgrabungen und Aufschüttungen sind zulässig.

Grundmasse

Art. 11 ¹ Es gelten folgende Grundmasse:

Teilgebiete /	Anrechenbare	Höhenkote	Freiflächenziffer
Baubereiche	Geschossfläche		
	max. (m ²)	max. (m ü. M.)	mind. (%)
Teilgebiet A	19 500		15
Baubereich A1		498,0	
Baubereich A2		439,0	
Teilgebiet C	28 500		30
Baubereich C1		487,0	
Baubereich C2		452,0	
Baubereich C3	5 400	445,0	
Baubereich C4		442,0	
Teilgebiet D	19 000		25
Baubereich D1		457,0	
Baubereich D2		452,0	
Baubereich D3	4 600	445,0	
Baubereich D4		442,0	
Teilgebiet E	32 000		30
Baubereich E1		487,0	
Baubereich E2		452,0	
Baubereich E3	4 600	445,0	
Baubereich E4		442,0	
Baubereich E5		457,0	
Teilgebiet F	2 600		15
Baubereich F1		438,0	
Baubereich F2		448,0	

² Die Anrechenbarkeit der Geschossfläche richtet sich nach § 255 PBG⁷.

10

 $^{^3}$ Zusätzlich zu den Räumen in Vollgeschossen sind auch jene in Untergeschossen an die maximale Geschossfläche anrechenbar.

⁷ vom 7. September 1975, LS 700.1.

- ⁴ In Abweichung von Abs. 1 dürfen in den einzelnen Baubereichen C3, D3 und E3 jeweils zwei Drittel der Gebäudegrundfläche eine maximale Höhenkote von 442,0 m ü. M. und mindestens ein Sechstel der Gebäudegrundfläche eine maximale Höhenkote von 439,0 m ü. M. nicht überschreiten.
- ⁵ Zudem sind die Gebäude in den genannten Baubereichen in der Höhe mit mindestens drei Versätzen auszubilden, wobei ein Versatz mindestens eine Geschosshöhe zu betragen hat.
- ⁶ Folgende Gebäudeteile dürfen über die zulässige Gebäudekote hinausragen:
- a. technisch bedingte Dachaufbauten, wie Liftüberfahrten, Kamine, Abluftrohre sowie Dachaufgänge und Fassadenreinigungsanlagen im technisch notwendigen Minimum;
- b. feste Brüstungen oder andere Formen der Absturzsicherung bis 1,2 m, sofern die Dachflächen der obersten Vollgeschosse begehbar gemacht werden;
- c. Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie bis zu 1,5 m Höhe.

Freiflächenziffer

Art. 12 ¹ Die Freiflächenziffer berechnet sich auf Basis der von der Baueingabe erfassten Parzellengrösse.

² Die entsprechende Freifläche kann zur Hälfte innerhalb des Gestaltungsplanperimeters verlegt werden.

Geschosszahl

Art. 13 ¹ Die Anzahl Geschosse ist innerhalb der zulässigen Gebäudekoten gemäss Art. 11 frei (vorbehältlich § 49 a Abs. 2 PBG⁸).

- ² Es ist ein anrechenbares Untergeschoss zulässig.
- ³ Dachgeschosse sind nicht erlaubt.

Bauweise

Art. 14 Die geschlossene Bauweise ist zulässig.

Hochhäuser

Art. 15 ¹ In den Baubereichen A1, C1, D1, E1 und E5 sind Hochhäuser zulässig.

- ² Das Vergleichsprojekt zur Beurteilung des Schattenwurfs gemäss § 284 Abs. 4 PBG⁹ bestimmt sich nach der BZO¹⁰, einer Arealüberbauung mit 25,0 m Gebäudehöhe und einem Satteldach von weniger als 45° Dachneigung entlang den Verkehrsbaulinien an der Thurgauerstrasse sowie einer Bebauung mit 12,5 m Gebäudehöhe und einem Satteldach von weniger als 45° Dachneigung entlang den Verkehrsbaulinien an der Grubenackerstrasse.
- ³ Im Rahmen der Projektierung ist das Hochhaus im Baubereich A1 so vorzusehen, dass der Schattenwurf gegenüber dem eines Vergleichsprojekts gemäss Abs. 2 zu keiner Beeinträchtigung der Nachbarschaft führt.

Zusammenbauen

Art. 16 ¹ In den Baubereichen C2, D2 und E2 müssen Gebäude bis auf eine Höhe von mindestens 11,0 m ab dem gestalteten Boden zusammengebaut werden, insbesondere auch mit den Gebäuden auf den angrenzenden Baubereichen C1, D1, E1 und E5.

² Zulässig sind lärmmindernd ausgestaltete Hofdurchgänge und Zufahrten für Tiefgaragen.

³ In den Baubereichen C4, D4 und E4 müssen Gebäude auf einer Fassadenlänge von höchstens 20,0 m auf beiden Seiten mit den Gebäuden auf den angrenzenden Baubereichen C2 und C3, D2 und D3 oder E2 und E3 zusammengebaut werden.

Pflichtbaulinien

Art. 17 In den im Plan bezeichneten Abschnitten mit Pflichtbaulinien in den Baubereichen A1, C1, D1, E1 und E5 sind oberirdische Gebäude mit mindestens 60 Prozent der gesamten Fassadenfläche auf diese zu stellen.

Bruttogeschosshöhe Art. 18 Erdgeschosse mit Anstoss an die Vorzone Thurgauerstrasse haben eine Bruttogeschosshöhe gemäss § 279 PBG¹¹ von mindestens 4,0 m aufzuweisen.

Einschränkung der Etappierung

Art. 19 Die Baubereiche C3, D3 und E3 dürfen nur unter der Voraussetzung bebaut werden, dass die jeweils im selben Teilgebiet befindlichen Baubereiche C2, D2, E1 und E2 vorgängig oder gleichzeitig bebaut und die massgebenden Grenzwerte gemäss Anhang 3 der Lärmschutzverordnung (LSV)¹² eingehalten werden.

⁸ vom 7. September 1975, LS 700.1.

⁹ vom 7. September 1975, LS 700.1.

¹⁰ vom 23 Oktober 1991, AS 700.100.

¹¹ vom 7. September 1975, LS 700.1.

¹² vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

Erweiterte Bestandesgarantie Art. 20 Das bestehende Gebäude an der Grubenackerstrasse 84 (Grundstück Kat.-Nr. SE6612) darf über die kantonal geregelte Bestandesgarantie hinaus unter Beibehaltung der bisherigen Gebäudegrundfläche umgebaut oder ersetzt werden.

C. Gestaltung

Bauten und Anlagen Art. 21 ¹ Bauten, Anlagen und deren Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird.

- ² Diese Anforderung gilt auch für Materialien, Farben, Beleuchtung, Dachlandschaft, Abgrabungen und Aufschüttungen.
- ³ In Bezug auf den architektonischen Ausdruck sind die Bauten der Teilgebiete A und C–F sorgfältig aufeinander abzustimmen.
- ⁴ In den Baubereichen A1, C1, C2, D1, D2, E1, E2, E5 und F1 haben die Bauten strassenseitig einen ausgeprägten Gebäudesockel aufzuweisen.

Dachgestaltung Art. 22 Technisch bedingte Dachaufbauten sind soweit möglich und wirtschaftlich tragbar zusammenzufassen.

D. Freiraum

Vorzone Thurgauerstrasse

- Art. 23 ¹ Die im Plan bezeichnete Vorzone Thurgauerstrasse dient als öffentlich zugängliche und multifunktionale Infrastruktur- und Mischverkehrsfläche zur Arealerschliessung, Parkierung, Anlieferung und Entsorgung sowie als Fuss- und Velowegverbindung.
- ² Die Vorzone Thurgauerstrasse hat eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.
- 3 Ein angemessener Anteil ist zu begrünen und mit mittel- und grosskronigen Bäumen zu bepflanzen.
- ⁴ In der Vorzone Thurgauerstrasse sind feste Einrichtungen für Nutzungen der Aussengastronomie (Pergola, Schattenspender und dergleichen) sowie für andere mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 zulässig.
- ⁵ Bestehende Strassenbäume entlang der Thurgauerstrasse sind zu erhalten, soweit die Einund Ausfahrt für Motorfahrzeuge in die Vorzone Thurgauerstrasse gewährleistet ist.
- ⁶ Bei Baumfällungen ist angemessener Ersatz zu schaffen.

Wohnhöfe

- Art. 24 ¹ Die im Plan bezeichneten Wohnhöfe dienen mit Ausnahme der im Plan bezeichneten Promenade als gemeinschaftlich oder privat nutzbare Freiräume für die Nutzungen der umliegenden Baubereiche.
- ² Pro 500 m² Hoffläche sind mindestens zwei Grossbäume oder vier mittelgrosse Bäume vorzusehen; die Anzahl Bäume ist auf die Hoffläche bezogen aufzurunden.

Vorzone Grubenackerstrasse Art. 25 Die zwischen den Gebäuden in den Baubereichen C3, D3 und E3 sowie dem Geltungsbereich entlang der Grubenackerstrasse verlaufende Vorzone Grubenackerstrasse dient den Nutzenden der umliegenden Baubereiche als gemeinschaftlich nutzbare, begrünte und mit locker durchsetzten Baumpflanzungen gestaltete Gebäudevorzone (z. B. Begegnungs- und Spielbereiche, Urban Gardening) sowie für Veloabstellplätze und Hauszugänge.

Promenade Art. 26 ¹ Die im Plan bezeichnete Promenade dient der Zugänglichkeit der Wohnhöfe, als axiale Fusswegverbindung durch alle Teilgebiete sowie als Zufahrt für Not- und Unterhaltsfahrzeuge.

² Die Promenade ist mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 5,0 m und höchstens 8,0 m sowie mit einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 7,0 m ab dem gestalteten Boden von Gebäuden und Gebäudeteilen freizuhalten.

Übergeordnetes Gestaltungskonzept Art. 27 ¹ Die Gestaltung der Vorzone Thurgauerstrasse und der Promenade hat nach einem übergeordneten Gestaltungskonzept zu erfolgen, das den Zusammenhang und die Gliederung dieser Frei- und Erschliessungsräume sicherstellt.

- ² Das übergeordnete Gestaltungskonzept hat im Minimum folgendes aufzuzeigen:
- a. die Massnahmen in Bezug auf den ökologischen Ausgleich gemäss Art. 39 Abs. 1;
- b. die Massnahmen in Bezug auf die Entwässerung gemäss Art. 41 Abs. 3;
- c. die Massnahmen in Bezug auf Baumpflanzungen;
- d. die Anordnung der Veloabstellplätze;

- e. die Flächenbilanz gemäss Art. 23 Abs. 3, Art. 24 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 4.
- ³ Die Vorzone Thurgauerstrasse und die Promenade sind als unversiegelte Flächen zu gestalten; Abweichungen sind im Gestaltungskonzept zu begründen.
- ⁴ Das von Grün Stadt Zürich genehmigte Gestaltungskonzept ist zeitgleich mit dem Baugesuch der ersten Bauetappe einzureichen.
- ⁵ Die konkrete Gestaltung der Vorzone Thurgauerstrasse im unmittelbaren Übergang zu den Baubereichen ist je Teilgebiet im Rahmen der Baubewilligung mit dem übergeordneten Gestaltungskonzept abzustimmen.

E. Erschliessung und Parkierung

Fuss- und Veloverkehr

- Art. 28 ¹ Die im Plan bezeichneten öffentlichen Velowegverbindungen sind dauernd für die Benützung freizuhalten.
- ² Ausgehend von den im Plan bezeichneten Anknüpfungspunkten ist die arealinterne Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr sicherzustellen und ihrem Zweck entsprechend auszugestalten.

Motorisierter Individualverkehr

- Art. 29 ¹ Die Ein- und Ausfahrt für Motorfahrzeuge in das übergeordnete Strassennetz ist nur über die Vorzone via Thurgauerstrasse innerhalb der im Plan bezeichneten Bereiche zulässig.
- ² Die im Plan bezeichnete Vorzone Thurgauerstrasse kann durch Motorfahrzeuge zu Zwecken der Arealerschliessung, zur Parkierung, zur Ver- und Entsorgung sowie zur Anlieferung im Einbahnverkehr befahren werden.

Tiefgaragen

- Art. 30 ¹ Die Erschliessung von unterirdischen Parkierungsanlagen hat direkt ab der Vorzone Thurgauerstrasse zu erfolgen; dabei sind in jedem Teilgebiet höchstens je eine Ein- und Ausfahrt für Tiefgaragen zulässig.
- ² Die Tiefgaragenein- und -ausfahrten sind in den Teilgebieten D, E und F zusammenzufassen
- ³ Zufahrtsrampen für Tiefgaragen sind innerhalb von Gebäuden anzuordnen.

Parkplatzbedarf

- Art. 31 ¹ Die nutzungsbezogene Bestimmung und Zuordnung des Parkplatzbedarfs richtet sich nach den Berechnungsvorgaben der zum Zeitpunkt der Baubewilligung rechtskräftigen städtischen Parkplatzverordnung (PPV)¹³.
- 2 Die höchstens zulässigen Abstellplätze für ein Bauvorhaben haben dem Minimalbedarf gemäss PPV zu entsprechen.
- ³ Gesamthaft dürfen den Nutzungen in den Teilgebieten A und C-F höchstens 485 Abstellplätze für Personenwagen zugeordnet werden.

Lage und Anordnung von Abstellplätzen

- Art. 32 ¹ Der Nachweis für Abstellplätze für Personenwagen kann auch ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters erbracht werden.
- ² Abstellplätze für Personenwagen und Motorräder sind grundsätzlich unterirdisch anzuordnen.
- ³ Gemeinschaftsanlagen für mehrere Teilgebiete sind zulässig.

Reduktion Pflichtbedarf

Art. 33 ¹ Für autoarme Nutzungen kann der Minimalparkplatzbedarf für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Beschäftigte abweichend von Art. 31 im Einzelfall gestützt auf ein Mobilitätskonzept festgelegt werden.

² Der Minimalbedarf an behindertengerechten Abstellplätzen darf nicht unterschritten werden.

Abstellplätze in der Vorzone

Art. 34 ¹ Der Pflichtbedarf an Abstellplätzen für Personenwagen und Motorräder für Besucherinnen und Besucher sowie für die Kundschaft bis insgesamt höchstens 38 Parkplätze kann oberirdisch innerhalb der Vorzone Thurgauerstrasse angeordnet werden.

² Die Anzahl kann dabei bezüglich Tageszeit und Wochentag variieren, und die Fläche kann auch für Boulevardnutzungen verwendet werden; dabei ist die geforderte Aufenthalts- und Gestaltungsqualität zu erfüllen.

F. Umwelt

¹³ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

Lärmschutz

Art. 35 ¹ Die Baubereiche C3, D3 und E3 werden der Empfindlichkeitsstufe ES II gemäss Art. 43 LSV¹⁴ zugeordnet; die übrigen Baubereiche werden der Empfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet.

² In den Baubereichen entlang der Thurgauerstrasse müssen die lärmempfindlichen Räume sämtlicher Wohnungen seitlich oder lärmabgewandt belüftet werden können.

Energie a. Energiestandard

Art. 36 ¹ In Bezug auf die Treibhausgasemissionen, die gesamte Primärenergie und die nicht erneuerbare Primärenergie müssen Neubauten den Anforderungen des SIA-Effizienzpfads Energie (Merkblatt SIA 2040)¹⁵ entsprechen.

- ² Alternativ sind auch Neubauten zulässig, die den Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) gemäss Minergie-P-Eco-Standard einhalten, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist.
- ³ Ist nur der Minergie-P-Standard oder nur der Minergie-Eco-Standard festgelegt, haben die Neubauten alternativ diese Grenzwerte einzuhalten.
- ⁴ Massgeblich sind die Anforderungen des SIA-Effizienzpfads Energie¹⁶ und die Standards des Vereins Minergie¹⁷ im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften.
- ⁵ Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen dieser Standards die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.

b. Energieversorgung

Art. 37 ¹ Der Energiebedarf für Raumheizung und Warmwasser ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 295 Abs. 2 PBG¹⁸ durch Fernwärme zu decken, soweit der Energiebedarf nicht durch gebäude- oder arealinterne Abwärmenutzung gedeckt werden kann.

² Wird zusätzlich Energie für die Kälteherstellung benötigt, darf der Energiebedarf alternativ zur Fernwärme auch durch eine kombinierte Bereitstellung von Wärme und Kälte gedeckt werden, falls dies ökologisch gleichwertig ist.

c. Energiestrategie

Art. 38 Bei Neubauten, die beheizt, gekühlt, belüftet oder befeuchtet werden, muss ein Teil der von ihnen benötigten Elektrizität mittels erneuerbarer Energie selbst erzeugt werden.

Ökologischer Ausgleich, Begrünung

Art. 39 ¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)¹⁹ und Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)²⁰ sowie hinsichtlich Begrünung im Sinne von § 76 PBG²¹ zu optimieren.

- ² Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind; die Pflicht besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
- ³ In den Baubereichen A2 und F1 als begehbare Terrassen genutzte Bereiche eines Flachdachs sind als hochwertige Dachgärten für den Aufenthalt der jeweiligen Gebäudenutzerinnen und -nutzer vorzusehen.
- ⁴ Der Anteil der unversiegelten Flächen beträgt in den Teilgebieten C–F gemäss Art. 2 Abs. 3 je mindestens 50 Prozent der nicht mit Gebäuden überstellten Flächen.
- ⁵ Zur Reduktion von Hitzeinseln und zur Verbesserung des Stadtklimas wird an den Orten mit der grössten Wirkung (in Bezug auf Hitzeminderung und betroffene Personen) qualitativ hochwertige und ökologisch wertvolle Fassadenbegrünung an mindestens 10 Prozent der Gebäudefassaden pro Baurechtsperimeter realisiert.

Lokalklima

Art. 40 ¹ Die Bauten und Anlagen sowie Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann.

² Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.

¹⁴ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

¹⁵ Bezugsquelle: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA, Postfach, 8027 Zürich, <u>www.sia.ch</u>. Einsehbar bei Fachstelle Nachhaltiges Bauen, Amt für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21, 8001 Zürich.

¹⁶ Bezugsquelle: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA, Postfach, 8027 Zürich, <u>www.sia.ch</u>. Einsehbar bei Fachstelle Nachhaltiges Bauen, Amt für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21, 8001 Zürich.

stelle Nachhaltiges Bauen, Amt für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21, 8001 Zürich.

¹⁷ Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern, <u>www.minergie.ch</u>. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

¹⁸ vom 7. September 1975, LS 700.1.

¹⁹ vom 1. Juli 1966, SR 451.

²⁰ vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

²¹ vom 7. September 1975, LS 700.1.

Entwässerung Art. 41 ¹ Das im Geltungsbereich anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung I (BBV I)²² in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.

Abfallentsorgung Art. 42 Für die Bewirtschaftung der im Geltungsbereich anfallenden Abfälle sind die nötigen Flächen auszuscheiden und die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

G. Schlussbestimmungen

Inkrafttre-

Art. 43 Der Stadtrat setzt diesen Gestaltungsplan nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 4. März 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 4. Mai 2020)

2220. 2019/476

Weisung vom 06.11.2019:

Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife NNC, NNE-S und NNE-H, Teilrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2126 vom 22. Januar 2020:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP),

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Corina Ursprung (FDP)

Abwesend: Ernst Danner (EVP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): Hier nahm die RedK lediglich mikroskopische Änderungen vor.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Vizepräsident Michael Kraft (SP), Niyazi

Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Markus Kunz (Grüne), Zilla Roose (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic

(SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Enthaltung: Andreas Kirstein (AL)

²³ vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

² Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG)²³ abzuleiten.

³ Mit dem Baugesuch ist ein Entwässerungskonzept einzureichen.

²² vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Vizepräsident Michael Kraft (SP), Niyazi

Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Markus Kunz (Grüne), Zilla Roose (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic

(SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Enthaltung: Andreas Kirstein (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Vizepräsident Michael Kraft (SP), Niyazi

Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Markus Kunz (Grüne), Zilla Roose (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic

(SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Enthaltung: Andreas Kirstein (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Vizepräsident Michael Kraft (SP), Niyazi

Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Markus Kunz (Grüne), Zilla Roose (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic

(SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Enthaltung: Andreas Kirstein (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

 Der Tarif Netznutzung NNC vom 10. April 2019 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Das ewz verrechnet die von der Kundin oder vom Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung; als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2. Der Tarif Netznutzung NNE-S vom 10. April 2019 (AS 732.335) wird wie folgt geändert:

1. Geltungsbereich

Abs. 1 unverändert.

- ² Der Tarif NNE-S ist anwendbar:
- a. bei einem Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge von mehr als 50 000 kWh;
- b. bei neuen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 22 kVA.
- ³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 45 000 kWh unterschreitet.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

Abs. 1 und 2 unverändert.

- ³ Das ewz verrechnet die von der Kundin oder vom Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung; als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.
- 3. Der Tarif Netznutzung NNE-H vom 10. April 2019 (AS 732.334) wird wie folgt geändert:

1. Geltungsbereich

Abs. 1 unverändert.

- ² Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 10 kVA und weniger als 22 kVA und einem Jahresverbrauch bis zu 50 000 kWh auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.
- ³ Das ewz teilt Kundinnen und Kunden mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge im Tarif NNE-H dem Tarif NNE-S zu, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 55 000 kWh übersteigt.
- 4. Die Änderungen an den Tarifen Netznutzung NNC, NNE-S und NNE-H gemäss Ziffern 1–3 werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 4. März 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 4. Mai 2020)

2221. 2019/124

Weisung vom 03.04.2019:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, «Universität Zürich-Irchel», Zürich-Oberstrass und Zürich-Unterstrass, Kreis 6, Kanton Zürich, Änderung Zonenplan, Aufhebung Art. 22 Bauordnung, Änderung Ergänzungsplan Hochhausgebiete

Antrag des Stadtrats

- a) Der Zonenplan Mst. 1:5000 wird gemäss Planbeilage, datiert vom 6. März 2019, geändert.
 - b) Art. 22 Bauordnung wird gemäss Beilage, datiert vom 6. März 2019, aufgehoben.
 - c) Der Ergänzungsplan Hochhausgebiete Mst. 1:12 500 wird gemäss Planbeilage, datiert vom 6. März 2019, geändert.
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im

Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

 Vom Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen (Beilage, datiert vom 6. März 2019) wird zustimmend Kenntnis genommen.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 6. März 2019) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

Dr. Mathias Egloff (SP): Die Hochschulen in Zürich wachsen und brauchen mehr Platz. Im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum lösten wir mit grossen Bauvorhaben die drängendsten Probleme für das Universitätsspital und die Universität Zürich hoffentlich bereits. Die ETH entwickelt ihren Bedarf am Standort Hönggerberg, was bald von der Kommission behandelt wird. Heute geht es um das zweite von drei Projekten. Die Universität Zürich muss auf dem Campus Irchel nach über vierzig Jahren die erste Etappe im Jahr 1978 sanieren und energetisch sowie labortechnisch die Anlage auf den Stand von heute bringen. Gebäude werden abgerissen und vergrössert. Neue studentische Wohnungen und Zimmer sollen entstehen, wie sie bereits auf dem Campus Hönggerberg der ETH bestehen. Auch weitere Infrastruktur des täglichen Lebens soll installiert werden. Gerade sie ist für eine sinnvolle Verdichtung wichtig. Dafür braucht es weitere Angebote. Diese befinden sich jedoch nicht in der richtigen Bauzone oder sie erfüllen die Bauvorschriften nicht. Es braucht eine Reihe von Umzonungen und neue Zonengrenzen. Die Freihaltezone wird um 43 900 Quadratmeter vergrössert. Der Stadtrat schlägt entsprechend den Anforderungen des Kantons die neue Freihaltezone FP (Parkanlagen und Plätze) vor. Die Spezialzone «UNI-Irchel» wird in die normalen, BZO-konformen Zonen für öffentliche Bauten (Oe2, Oe4, Oe6 und Oe7) überführt. Ein wichtiger Punkt ist der Irchelpark. Als wichtiger Vertreter der Naturgartenbewegung ist er geschützt. Er bietet wertvollen Lebensraum für sehr viele Tier- und Pflanzenarten und ist ein wichtiges Naherholungsgebiet. Dank dem kantonalen Stimmvolk ist er nicht von einer Verkleinerung durch das Rosengartentram bedroht. Der Kanton will im Zentrum des Campusgebiets stark verdichten und am Kreuzpunkt der Magistrale – mittendrin am örtlichen und zeitlichen Ursprungspunkt – ein Hochhaus bauen. Es gibt eine Richtplanung, einen kantonalen Gestaltungsplan, einen Schutzvertrag zum Irchelpark, eine Energieplanung, eine Freiraumplanung, einen Masterplan und einiges mehr. Die Grundidee ist, das Wachstum der Universität Zürich am Irchel abzuhandeln. Dies soll entsprechend einer integralen Planung den folgenden Grundzügen folgen: hohe Dichte in der Mitte und gegen aussen gute Vernetzung mit der Umgebung. Der Irchelpark soll ungeschmälert erhalten bleiben und sich als Sukzessionspark natürlich weiterentwickeln. In der Erholungszone entstehen kleinere Um- oder Neubauten für den Sport. Die Weisung zum Irchel ist ein Umsetzungsteil der Entwicklungsplanung für den Campus Universität Irchel. Auch hier besteht die Situation, dass der Kanton gleichzeitig Antragsteller, Bewilligungsbehörde, Bauherr, Grundbesitzer, Financier und mehr ist. Als Bewilligungsbehörde wurden dem Kanton drei Dispositivanträge zur Vorprüfung vorgelegt. Die Gestaltungsplanpflicht gemäss Art. 22 Bau- und Zonenordnung (BZO) wird aufgehoben und der Ergänzungsplan Hochhausgebiete wird gemäss der Planbeilage geändert. Der Hochhausplan soll Hochhäuser bergwärts der Winterthurerstrasse ermöglichen und dem Grenzverlauf der Parzelle folgen. Das ist logisch, weil die ersten hoch installierten Labortrakte aus den späten 1970er-Jahren stark belastet und energietechnisch veraltet sind. Sie müssen erst ersetzt und aufwändig erneuert werden oder es braucht ein generell neues Konzept. Es braucht Rochade- und Ersatzflächen. Der Kanton will zusätzliche Freiheiten brauchen, um zu verdichten. Persönlich möchte ich diesbezüglich anmerken, dass möglichst in die

Tiefe gebaut werden sollte. Es besteht viel Raumbedarf, der auch ohne Tageslicht auskommt; etwa Lagerräume und grosse Geräte.

Kommissionsmehrheit Änderungsanträge 1–3 und Schlussabstimmungen zu Dispositivziffern 1–3, Kommissionsreferentin Schlussabstimmung zu Dispositivziffer 4:

Gabriele Kisker (Grüne): Man darf nicht vergessen, dass es sich um eine riesige Baustelle handelt: Die Geschossfläche wird von 375 000 Quadratmeter auf 830 000 Quadratmeter mehr als verdoppelt. Das ist sehr viel und wir halten es für sinnvoll, dass sich die Universität weiterentwickeln kann. Auf diesem Gebiet gibt es jedoch einige Punkte, die genauerer Betrachtung bedürfen. Durch die Erstellung des riesigen Gebäudekomplexes wird eine Fläche von 40 000 Quadratmeter versiegelt. Der Irchelpark wurde damals in einem Parkgelände mit der Idee «Campus und Park» errichtet, was bis jetzt sehr erfolgreich war. Über den Park laufen zwei grosse Vernetzungskorridore. Gemäss der Klimakarte des Kantons ist der Park bioklimatisch relevant: Zwei grosse Kaltluftträger laufen über die Grünflächen und von östlicher Richtung vom Wald her laufen weitere Luftbahnen nach unten, die die Frischluft bis zum Milchbuck nach Schwamendingen stossen. Ihr Erhalt führt zu weniger Hitzenächten. Ein Teil der Bebauung wird gemäss dem Planungsbericht bezüglich der Luftzirkulation kritisch eingestuft; vor allem ist es die Kappung der Durchlüftungskorridore. Diese zentralen Punkte dürfen bei der Planung nicht vernachlässigt werden. Im Planungsbericht wird festgehalten, dass bezüglich des räumlichen Entwicklungsziels Zielkonflikte bestehen: zwischen dem Park, damals noch mit Berücksichtigung des Rosengartentrams und den Klimafunktionen, die im Park nicht zu vernachlässigen sind. Das bewegte uns, mehrere Anträge zu stellen. Sie betreffen das Mitspracherecht bezüglich des Gestaltungsplans und des Festhaltens von gebietsspezifischen Merkmalen. Im Änderungsantrag 1 geht es um Art. 22, der im Glauben, dass eine reine BZO-Lösung bezüglich der Zone für öffentliche Bauten genügt, gestrichen werden sollte. Wir wollen hier eine Ergänzung, weil über dieses Gebiet zwei Vernetzungskorridore und Kaltluftströme verlaufen. Die Ergänzung erfolgt analog zum Hochschulgebiet, wo wir für den Aussenraum zusätzlich mit einem Weissbuch zentrale Massnahmen in der BZO verankerten. Das Festhalten der zentralen Massnahmen ist insbesondere bei einer solchen Planung wichtig – denn wer liest schon den Raumplanungsbericht nach Art. 47, der bei Zonenänderungen geschrieben werden muss. Der Änderungsantrag 1 verlangt darum anstelle der Streichung von Art. 22 eine Erweiterung. Wir sind der Meinung, dass ein Verweis auf Art. 24a, mit dem die Geschossigkeit, Abstandsvorschriften und Freiflächen von öffentlichen Bauten geregelt werden, nicht ausreicht: Es braucht Aussagen zur Qualität des Aussenraums oder zu klimatisch wichtigen Fragestellungen wie der Durchlüftung und Hitzebildung. Der Änderungsantrag 2 ist ein spezifischer Antrag, der verlangt, dass Art. 81 ergänzt wird: Der Irchelpark – und damit seine hohe Erholungsfunktion und sein ökologischer Wert – soll erhalten bleiben. Der Irchelpark wurde im Zeichen des damals aufkommenden Umweltbewusstseins und im Sinne der naturnahen Landschaftsentwicklung in den 1980er-Jahren als «Campus im Park» geplant. Bis heute ist er ein wertvolles Erholungsgebiet und wichtiger Kaltluftlieferant. Hügelzüge halten den Strassenlärm ab, es gibt Weiher, einen grossen Seebereich und zusammenhängende Wiesenareale, die viel genutzt werden. Für den grössten Teil des Parks besteht heute kein Landschaftsschutz, sondern lediglich eine Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt bezüglich der Pflege. Es gibt punktuell kleinere Gebiete, die inventarisiert sind. Wenn man davon ausgeht, dass der gesamte Park inventarisiert wird und dass Schutzmassnahmen formuliert werden, reicht das unserer Meinung nach nicht. Denn eine Inventarentlassung oder eine Änderung der Schutzverträge kann mittels Verwaltungsentscheid ohne eine Beteiligung des Parlaments oder der Referendumsmöglichkeit durchgeführt werden. Uns reicht die auf eine Vernehmlassungsstufe oder auf den Rechtsweg reduzierte öffentliche Mitsprache nicht aus. Wegen der Nutzung durch die Bevölkerung dieses öffentlichen Raums, der von hoher Qualität ist, besteht ein öffentliches Interesse, die Freiräume zu erhalten sowie die Durchlüftung und die Diversität zu sichern. Insofern halten wir diese Ergänzung für wichtig. Das Gebiet ist bereits als Freifläche definiert. Wir sind jedoch überzeugt, dass es eine weitere Sicherung sowie einen öffentlichen Zugang zur Mitbestimmung braucht. Der Änderungsantrag 3 bezieht sich auf die Gestaltungsplanpflicht. Wir sind der Meinung, dass es planerisch gesehen besser ist, wenn das Organ, das die BZO bestimmt, auch die Abänderung der BZO bestimmen soll. Als Gemeinde richten wir die BZO auf grössere Gebiete aus. Wenn partiell Eingriffe gemacht werden, sieht das die Stadt als Ganzes und führt deshalb eventuell andere Anpassungen durch. Darum ist es wichtig, dass die Entscheidung beim gleichen Gremium bleibt. Zudem kann man sich nicht darauf verlassen, dass ein Privater oder hier der Kanton als Grundbesitzer freiwillig einen Gestaltungsplan erstellt. Für den Irchelpark ist klar, dass die Stadt in der Verantwortung steht und darum bei einem solch komplexen Gebiet eine Gestaltungsplanpflicht in der BZO eintragen muss. Sie kann sich nicht darauf verlassen, dass ein Privater einen Gestaltungsplan vorlegt. Ein Gestaltungsplan bedeutet «besonders gut». In diesem Gebiet muss besonders gut geplant werden, nicht lediglich «genügend», was gemäss der BZO möglich wäre.

Kommissionsminderheit Änderungsanträge 1–2 und Schlussabstimmungen zu Dispositivziffern 1–3:

Maria del Carmen Señorán (SVP): Grundsätzlich halten wir die Überlegungen der Vorstösse für gut. Für uns genügt die Sicherheit, dass der Park im Inventar der Gartendenkmalpflege geführt wird, sowie der bestehende Schutzvertrag zwischen der Stadt und dem Kanton. Die beiden Anträge sind nicht genehmigungsfähig und da es nicht mehr bürokratische Hürden braucht, lehnen wir die beiden Vorstösse ab.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag 3:

Dr. Christian Monn (GLP): In der Kommission diskutierten wir intensiv über die Entwicklung des Gesamtareals und des Irchelparks. Auch die rechtlichen Aspekte waren ein Thema. Grundsätzlich besteht die Meinung, dass ein Gestaltungsplan in diesem Bereich sehr wichtig ist. Wir müssen uns jedoch bewusst sein, dass der Kanton für dieses Gebiet zuständig ist. Die Kompetenz liegt bei ihm. Dazu zählt der behördenverbindliche kantonale Richtplan. Ebenso besteht im Areal eine übergeordnete Gebietsplanung, bei der die Stadt ihre Anliegen einbringen kann und der Kanton wiederum die Federführung übernimmt. Für die gesamte Planung besteht also diese übergeordnete Sichtweise. Das Erstellen des Gestaltungsplans ist Aufgabe des Kantons. Sie hätte an die Gemeinde delegiert werden können. Selbst wenn wir den Gestaltungsplan festlegen, wäre unser Spielraum relativ klein, da wir nur die Aspekte ansprechen können, die nicht im kantonalen Gestaltungsplan enthalten sind. Für den Irchelpark wird der Schutzvertrag gelten. Er garantiert einen umfassenden Schutz des Parks. Zusätzlich wird über den kantonalen Gestaltungsplan hinausgegangen. Wir haben jetzt die Möglichkeit, die Anliegen der Stadt in die Planung einzubringen. Wir lehnen die Gestaltungsplanpflicht im Rahmen der BZO-Revision ab. Wir wollen keine Duplizierung bezüglich der Aktivitäten des Kantons, da er schliesslich am längeren Hebel sitzen wird: Allenfalls kann er unseren Gestaltungsplan aushebeln.

Weitere Wortmeldungen:

Andri Silberschmidt (FDP): Die FDP unterstützt die Teilrevision der BZO, die der Universität Zürich optimale Bedingungen bietet, um weiterhin erfolgreich zu sein. Die BZO sieht eine Verdichtung nach innen vor, um den steigenden Raumbedarf aufgrund der

zunehmenden Studentenzahlen decken zu können. Gleichzeitig wird durch die Verdichtung die Freihaltezone um über 43 000 Quadratmeter vergrössert. Zusätzlich ist sichergestellt, dass die beliebte Parkanlage weiterhin öffentlich zugänglich ist. Wir sind erfreut, dass an einem Ort für eine optimale Raumnutzung 60 Meter in die Höhe gebaut wird. Keinen Sinn macht der Änderungsantrag der Grünen, der eine Gestaltungsplanpflicht auf diesem Areal verlangt. Da der Kanton sowieso einen kantonalen Gestaltungsplan erlassen wird, handelt es ich lediglich um eine symbolische Forderung ohne konkreten Nutzen. Die FDP steht ohne Wenn und Aber hinter dem Hochschulstandort Zürich und will dem Projekt keine Steine in den Weg legen.

Dr. Christian Monn (GLP): Für uns ist sonnenklar, dass wir der BZO-Anpassung zustimmen. Forschung, Entwicklung, Ausbildung und Innovation sehen wir als wichtige Rohstoffe in der Schweiz. Es handelt sich um Erfolgsfaktoren für unseren Wohlstand. Im Campus Irchel findet unter anderem medizinische Ausbildung und Forschung statt, was auch in Zukunft in Bezug zum Menschen, zur Gesundheit und zum Klima entscheidend sein wird. Der Grossteil der Gebäude stammt aus den 1970er-Jahren und entspricht nicht mehr den heutigen Energie- und Umweltstandards. Ebenso genügen die vorhandenen Bauten dem zukünftigen Wachstum nicht. Die Universität braucht mehr Platz. Der Campus erfüllt nicht nur universitäre Aufgaben; das Staatsarchiv befindet sich dort wie auch die Kinder- und Senioren-Universität. Der Park ist für die Stadt- und vor allem für die Bevölkerung des Kreis 6 ein wichtiger Erholungsraum. Er muss in seiner Form erhalten und die aktuellen Nutzungen weiterhin möglich bleiben. Die GLP stimmt darum denn beiden Dispositivpunkten der Grünen zu. Die Flora und Fauna müssen sich weiterhin entwickeln können. Mit der aktuellen BZO-Anpassung erlauben wir der Universität, ihre Fläche mehr als zu verdoppeln. Das ist eine gute Lösung, da gleichzeitig die Freihaltefläche erhalten bleibt und sogar ausgebaut wird. Es handelt sich um ein gelungenes Beispiel der Verdichtung. Die kommenden Projekte müssen in Bezug auf die Kälteluftströme, auf den Hitzeschutz, die Natur, Energie sowie alle Umweltstandards genau betrachtet werden. Eine der noch offenen Fragen ist der Anschluss des öffentlichen Verkehrs, für den in Zukunft noch Verbesserungen notwendig sind. Der Kanton ist hauptsächlich für die Planung verantwortlich. Wir müssen also versuchen, unsere Anliegen in die Gesamtplanung einzubringen. Heute können wir unseren städtischen Beitrag dazu leisten, indem wir der BZO-Anpassung zustimmen und somit Möglichkeiten für Entwicklungen auf dem Campus schaffen.

Gabriele Kisker (Grüne): Betreffend Gestaltungsplanplicht: Wir gehen davon aus, dass der Kanton einen Gestaltungsplan erstellt hat. Aber das wäre nicht notwendig gewesen: Er hatte auch die Möglichkeit, keinen zu erstellen. Wenn wir die Gestaltungsplanpflicht nicht in der BZO festhalten, muss nicht zwingend ein solcher erstellt werden. Grundsätzlich kann das Gebiet auch ohne Gestaltungsplan verdichtet werden. Gerade in solch neuralgischen Gebieten ist es wichtig, dass die Stadt die Verantwortung übernimmt und darum die Gestaltungsplanpflicht in die BZO aufnimmt. Das soll unabhängig davon erfolgen, ob der Kanton dies schliesslich übergeordnet steuern kann und der Planungsabsicht und des Planungswillens eines zentralen Gebiets entsprechen.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1 b) Bauordnung Art. 22 «UNI-Irchel»

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 22:

Art. 22 UNI-Irchel

⁴ Es gelten folgende Grundmasse:

	Teilbereich I	Teilbereich II	Teilbereich III
Vollgeschosse max.	6	2	4
Anrechenbare Unterge-	2	2	2
schosse max.			
Anrechenbares Dachge-	4	4	4
schoss			
max.			
Grundgrenzabstand min.	5	5	5
(m)			

²Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten, soweit diese den zonengemässen Abstand übersteigen.

³ Im Teilbereich I dürfen auf und unterhalb der Geländekote 500 m ü.M. Gebäude und Gebäudeteile (ausgenommen Kamine) die Höhenkote 524 m ü.M. nicht überragen. Oberhalb der Geländekote 500 m ü.M. erhöht sich die zulässige Höhenkote für jeden zusätzlichen Meter Geländehöhe um 0,45 m. Für die Berechnung massgebend ist die Geländekote am tiefsten Punkt der Gebäudeumfassung, der oberhalb 500 m ü.M. liegt.

² Zusätzlich sind folgende Vorgaben zu beachten:

Generell sollen die Qualitäten der Grünräume im Gebiet UNI-Irchel ökologisch wertvoll, langfristig und differenziert weiterentwickelt und erlebbar gemacht werden. Innenhöfe werden als Teil des Grünraumkonzepts öffentlich zugänglich ausgestaltet, Vernetzungskorridore sind zu sichern und qualitativ aufzuwerten. Hitzebildungen sind zu vermeiden. Die Gebäudevolumen sind so auszurichten, dass eine gute Durchlüftung sichergestellt ist und Durchlüftungsbahnen oder Kaltluftströme nicht unterbrochen oder abgelenkt werden.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian

Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)

Minderheit: Thomas Schwendener (SVP), Referent; Emanuel Eugster (SVP)

Abwesend: Dr. Mathias Egloff (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1 b)

Bauordnung Art. 81 «Freihaltezonen», neuer Absatz 2 (Der bisherige Art. 81 wird zu Absatz 1.)

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 81:

² Der Irchelpark ist mit seiner hohen Erlebnisqualität und seinem hohen ökologischen Wert uneingeschränkt zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

¹ Es gelten die Grundmasse gemäss Zonenplan und Vorschriften in Art. 24a.

Mehrheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian

Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)

Minderheit: Thomas Schwendener (SVP), Referent; Emanuel Eugster (SVP)

Abwesend: Dr. Mathias Egloff (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 102 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

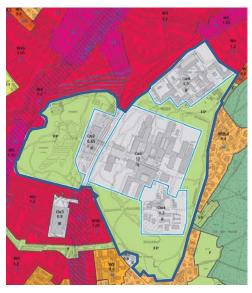
Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1 b) (Eventualantrag bei Zustimmung Änderungsanträge 1 und 2)

Bauordnung Art. 4 «Gestaltungsplanpflicht», neuer Absatz 13

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 4 Abs. 13:

13 Mit Gestaltungsplänen wird im Gebiet UNI-Irchel sichergestellt, dass innerhalb des jeweiligen Gestaltungsplanperimeters eine zweckmässige Feinerschliessung sowie städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltete und nachhaltige Überbauungen und Aussenräume von hoher Qualität geschaffen werden. In den Gestaltungsplänen werden die in Art. 22 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 2 festgehaltenen Vorgaben berücksichtigt.

Geltungsbereich Gestaltungsplanpflicht:



Perimeter Gestaltungsplanpflicht

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Florian

Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Andrea Leitner Verhoeven (AL) Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP).

Emanuel Eugster (SVP), Thomas Kleger (FDP), Thomas Schwendener (SVP),

Andri Silberschmidt (FDP)

Abwesend: Dr. Mathias Egloff (SP)

Minderheit:

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 67 gegen 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

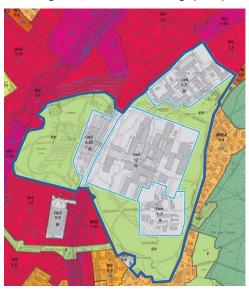
Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1 b) (Eventualantrag bei Ablehnung Änderungsanträge 1 und 2)

Bauordnung Art. 4 «Gestaltungsplanpflicht», neuer Absatz 13

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 4 Abs. 13:

13 Mit Gestaltungsplänen wird im Gebiet UNI-Irchel sichergestellt, dass innerhalb des jeweiligen Gestaltungsplanperimeters eine zweckmässige Feinerschliessung sowie städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltete und nachhaltige Überbauungen und Aussenräume von hoher Qualität geschaffen werden.

Geltungsbereich Gestaltungsplanpflicht:



Perimeter Gestaltungsplanpflicht

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Florian

Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Andrea Leitner Verhoeven (AL) Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP),

Emanuel Eugster (SVP), Thomas Kleger (FDP), Thomas Schwendener (SVP),

Andri Silberschmidt (FDP)

Abwesend: Dr. Mathias Egloff (SP)

Aufgrund der Zustimmung zu den Änderungsanträgen 1 und 2 entfällt die Abstimmung über diesen Eventualantrag.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Minderheit:

Die geänderten Artikel der Bauordnung sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 4 Gestaltungsplanpflicht

¹³ Mit Gestaltungsplänen wird im Gebiet UNI-Irchel sichergestellt, dass innerhalb des jeweiligen Gestaltungsplanperimeters eine zweckmässige Feinerschliessung sowie städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltete und nachhaltige Überbauungen und Aussenräume von hoher Qualität geschaffen werden. In den Gestaltungsplänen werden die in Art. 22 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 2 festgehaltenen Vorgaben berücksichtigt.

Art. 22 UNI-Irchel

- ¹ Es gelten die Grundmasse gemäss Zonenplan und Vorschriften in Art. 24a.
- ² Zusätzlich sind folgende Vorgaben zu beachten:

Generell sollen die Qualitäten der Grünräume im Gebiet UNI-Irchel ökologisch wertvoll, langfristig und differenziert weiterentwickelt und erlebbar gemacht werden. Innenhöfe werden als Teil des Grünraumkonzepts öffentlich zugänglich ausgestaltet, Vernetzungskorridore sind zu sichern und qualitativ aufzuwerten. Hitzebildungen sind zu vermeiden. Die Gebäudevolumen sind so auszurichten, dass eine gute Durchlüftung sichergestellt ist und Durchlüftungsbahnen oder Kaltluftströme nicht unterbrochen oder abgelenkt werden.

Art. 81 Freihaltezonen

² Der Irchelpark ist mit seiner hohen Erlebnisqualität und seinem hohen ökologischen Wert uneingeschränkt zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Mitteilung an den Stadtrat

2222. 2019/303

Weisung vom 03.07.2019:

Motion von Katharina Prelicz-Huber und Gabriela Rothenfluh betreffend Pilotprojekt für eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden, die ihre volle Arbeitsleistung nicht erbringen können mit einer Belastung der Stellenpläne entsprechend der Leistung, Bericht und Abschreibung

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion, GR Nr. 2016/398, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Gabriela Rothenfluh (SP) vom 16. November 2016 betreffend Pilotprojekt für eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden, die ihre volle Arbeitsleistung nicht erbringen können mit einer Belastung der Stellenpläne entsprechend der Leistung, wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung:

Elena Marti (Grüne): Die Motion GR Nr. 2016/398 fordert, dass der Stadtrat ein Pilotprojekt startet, in dem den städtischen Mitarbeitenden, die aufgrund ihrer persönlichen Situation ihre volle Arbeitsleistung nicht mehr erbringen können, eine Weiterbeschäftigung ermöglicht wird. Sie sollen in ihrem bisherigen Pensum, aber nur noch entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, weiterbeschäftigt werden können. Die Mitarbeitenden sollen nur entsprechend ihrer Leistung den Stellenplan belasten. Für den Ausfall soll zusätzliches Personal engagiert werden. Die Motionärinnen beziehen sich auf den Art. 3 im Personalrecht, wo der Grundsatz festgehalten ist, dass die Beschäftigung und Eingliederung von Mitarbeitenden, deren Arbeitsfähigkeit auf Dauer oder vorübergehend eingeschränkt ist, gefördert werden sollen. Sie schlagen für die betroffenen Personen einen noch zu festlegenden Minimallohn vor. Momentan sollen die Mitarbeitenden, die

aus gesundheitlichen Gründen nur noch eine verminderte Arbeitsleistung erbringen können, grundsätzlich an ihrem bisherigen Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden. Dies soll entsprechend der Arbeitsleistung oder dem neuen Beschäftigungsgrad erfolgen. Mitarbeitende, die ihrer bisherigen Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr nachgehen können, sind nach Möglichkeit in einer anderen regulären Stelle innerhalb der Stadt zu beschäftigen. Für die Betreuung und Eingliederung in den Arbeitsprozess ist das Case Management zuständig. Massnahmen können nur dort in Angriff genommen werden, wo die Zusammenarbeit mit den betroffenen Personen funktioniert. Die Freiwilligkeit der Teilnahme am Case Management ist eine Grundvoraussetzung und im Personalrecht festgehalten. Quantitative Erhebungen zeigen, dass nach Abschluss der Begleitung durch das Case Management rund 70 Prozent der Mitarbeitenden wieder in den Arbeitsprozess integriert werden können. Für die anderen 30 Prozent sehen die Anschlüsse unterschiedlich aus: Invalidenrente, Kündigung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Frühpensionierung oder Arbeitslosenversicherung. Die jährliche Auswertung zeigt, dass der Bestand der Integrationsstellen rückläufig ist. Als hauptsächlichen Grund für die Rückläufigkeit wird das Fehlen von Einsatzmöglichkeiten aufgeführt. Für das Pilotprojekt sollen erstens geeignete Massnahmen geprüft werden, um die dienstabteilungsübergreifende Koordination bei der Suche nach passenden Einsatzplätzen zu verbessern. Dazu sollen die bestehenden Integrationsstellen weiterentwickelt werden. Zweitens soll dafür eine Einsatzplatzvermittlung eingerichtet werden. Drittens sollen anhand der Methode «Inclusive Job Design» Stellenprofile für betroffenen Mitarbeitenden geschaffen werden. In diesem Bereich will das Pilotprojekt konkrete Erfahrungen sammeln. Viertens soll ein Job Coach die betroffenen Personen sowie die Vorgesetzten und Teams begleiten. Durch die Beratung und Begleitung sollen die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis unter den verschiedenen Akteurinnen verbessert werden. Das Ziel des Pilotprojekts ist es, die Chancen für die berufliche Reintegration von Mitarbeitenden mit gesundheitsbedingt eingeschränkter Arbeitsfähigkeit zu erhöhen und sie dauerhaft wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Im Fokus stehen Mitarbeitende, bei denen die Dauer der zweijährigen Lohnfortzahlung für den Aufbau einer nachhaltigen Anschlusslösung nicht ausreicht, aber auch die Mitarbeitenden, die sich im zweiten Jahr der Lohnfortzahlung im aufgelösten Arbeitsverhältnis befinden. Die Koordination mit der Sozialversicherung durch Unterstützungsleistungen der Invalidenversicherung (IV), der Unfallversicherung und der Pensionskasse soll weitergeführt werden. Gleichzeitig sollen Synergien innerhalb der Stadt besser genutzt und dadurch leistungsbeeinträchtigte und arbeitsmarktlich gefährdete Mitarbeitende möglichst selten in die Sozialsysteme übergeben werden. Die beiden Case-Management-Instrumente «Integration am Arbeitsplatz» und die «Integration Neuorientierung» werden unter den bestehenden Voraussetzungen weitergeführt. Das Pilotprojekt wird beim Instrument «Integration Neuorientierung» ansetzen und die berufliche Neuorientierung unterstützen, wenn der Erhalt des bisherigen Arbeitsplatzes aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Die Anstellung im Rahmen einer Integrationsstelle ist in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag geregelt und auf ein Jahr befristet. Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Verlängerung möglich. Durch die Befristung der Anstellungsdauer soll erreicht werden, dass mehr Personen die Chance erhalten, auf einer Integrationsstelle beschäftigt zu werden. Für die Einsatzplanung sollen die sozialen Einrichtungen und Betriebe hinzugezogen werden. Sie haben im Bereich Arbeitsplatzintegration Erfahrung und sind gut vernetzt. Im Rahmen des Pilotprojekts soll geprüft werden, wie Arbeitsversuche nach Auflösung einer Anstellung aus gesundheitlichen Gründen ausgebaut werden können. Solche Arbeitsversuche sind niederschwellige, teilweise kürzere Arbeitseinsätze, die zur Stabilisierung und Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Überbrückung bis zur Genesung dienen sollen. Sie werden über die laufende Lohnfortzahlung durch die jeweilige Dienstabteilung finanziert. Bei der Methode «Inclusive Job Design» werden vorhandene Arbeitsplätze in Teilaufgaben zerlegt. Das Ziel ist, Fachpersonen von weniger fachlichen

Aufgaben zu entlasten und die weniger fachlichen Aufgaben zu einem neuen Arbeitsplatz zusammenzustellen. Das Pilotprojekt ist für 3,75 Jahre geplant und soll im ersten Halbjahr 2020 starten und bis Ende 2023 dauern. Der Prozess und die Resultate werden dann evaluiert und basierend auf den Ergebnissen wird ein weiteres Vorgehen ausgearbeitet. Für das Projekt fallen Lohnkosten für die befristete Stelle der Projektleitung und für den befristeten Ausbau der Beratungsdienstleistung des HRZ (Human Resources Management der Stadt Zürich) sowie Kosten für eine externe Projektleitung an. Es wird von einem zusätzlichen Bedarf von zwölf Integrationsstellen für die Dauer von 12 bis 24 Monaten ausgegangen. Bei einem durchschnittlichen Lohn von 50 000 Franken pro Jahr ist mit einem jährlichen Betrag von 600 000 Franken für die Integrationsstellen zu rechnen. Somit können jährlich 28 Mitarbeitende auf einer Integrationsstelle beschäftigt werden. Alle Kosten wurden im Budget 2020 bereits eingestellt. Jährlich wird von einem Betrag von 910 000 Franken ausgegangen.

Weitere Wortmeldungen:

Katharina Prelicz-Huber (Grüne): Ich freue mich, dass die Stadt bereit ist, mehr für die Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen zu leisten. Gemäss dem Personalrecht ist es bereits heute so, dass versucht wird, die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten mit der Leistungsfähigkeit zu behalten. Bereits heute gibt es ein Case Management, das im individuellen Fall versucht, mehr Lösungen zu finden. Mit Freude stelle ich fest, dass das Case Management bei immerhin 70 Prozent der Fälle Lösungen für die Mitarbeitenden findet. Was geschieht jedoch mit den restlichen 30 Prozent? Meistens finden sie keinen anderen Arbeitsplatz. Ich freue mich, dass nun versucht wird, die Instrumente weiter auszubauen. Es würde mich freuen, wenn die Stadt Zürich schliesslich als gute Arbeitgeberin für Menschen mit Beeinträchtigungen ausgezeichnet wird. Bei der letzten grossen IV-Revision wurden etwa 15 000 Menschen aus den Versicherungen ausgeschlossen. Weil sie über eine Teilleistungsfähigkeit verfügen, erhielten sie keine IV-Rente mehr. Dass sie über eine Teilleistungsfähigkeit verfügen, stimmt. Bloss offenbarten sich die hochgelobten Arbeitsplätze, von denen gesagt wurde, dass sie vorhanden sind, nicht. Ein grosser Teil dieser Menschen verfügt nicht über einen Arbeitsplatz und über keine Rente und kam deshalb bei der Sozialhilfe an. Ich freue mich darum sehr, dass sich die Stadt mehr bemühen will. Ein Punkt fehlt jedoch, was auch der Grund war, warum wir die Motion erst nicht abschreiben wollten. Die Realität ist oft so, dass ein teilleistungsfähiger Mensch zwar 100 Prozent zur Verfügung steht und vielleicht acht Stunden arbeitet, jedoch nicht gleich leistungsfähig wie die anderen Mitarbeitenden ist. Sie oder er ist vielleicht 100 Prozent da, aber die erbrachte Leistung entspricht vielleicht nur 50 Prozent. Dafür braucht es keinen anderen Arbeitsplatz, aber die Person arbeitet vielleicht langsamer oder erledigt weniger Aufgaben. Wenn also, plakativ ausgedrückt, 50 Prozent der Arbeit nicht erledigt wird, muss es möglich sein, dass die Person zwar bleiben kann, jedoch nur noch 50 Prozent des Stellenpools erfüllt. 50 Prozent wird die Person mit einer Art Fonds bezahlt, damit die Abteilung eine zusätzliche 50-Prozent-Stelle anbieten kann. Auch berücksichtigt werden muss, dass der Betreuungsaufwand nicht zu Lasten der Abteilung geht, sondern dass sie unterstützt wird.

Kommissionsmehrheit:

Elena Marti (Grüne): Die Mehrheit befürwortet das dargelegte Pilotprojekt und ist sehr gespannt auf die Resultate und Erkenntnisse. Allerdings sind wir mit der dargelegten Fokussierung der Pilotphase nicht einverstanden, da die Motionsforderung nicht vollständig erfüllt wird. Die Motion fordert die Prüfung einer dauerhaften Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation in ihrer Arbeitsleistung eingeschränkt sind. Im Pilotprojekt geht es also um den Ausbau und die Förderung von befristeten Stellen. Weiter liegt der Schwerpunkt der Motion darauf, dass die

betroffenen Mitarbeitenden auf ihrer ursprünglichen Stelle mit dem gleichen Pensum weiterbeschäftigt werden können, aber nur noch nach ihrer Leistungsfähigkeit belastet werden. Für die Differenz der Leistung, die von den Mitarbeitenden nicht mehr geleistet werden kann, soll zusätzliches Personal eingestellt werden. Mit der Motion ist eine Art Fürsorgetopf gefordert. Wenn die Mitarbeitenden aufgrund der eigenen gesundheitlichen Situation nur noch 50 Prozent leisten können, sollen sie trotzdem zu 100 Prozent angestellt bleiben. Zusätzlich soll eine 50-Prozent-Stelle zur Kompensation eingerichtet werden. Der Fürsorgetopf erlaubt es, 150 anstelle von 100 Prozent auszuzahlen. Gerade für Mitarbeitende, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht mehr dieselbe Leistung erbringen können, sind Lohneinbussen sehr problematisch. Durch das Vorgehen mit einem Fürsorgetopf wird es möglich, die betroffenen Mitarbeitenden aufzufangen, so dass sie nicht in die IV fallen. Das Einrichten eines solchen Topfs braucht finanzielle Mittel. In der Kommission wurde uns mitgeteilt, dass die weiterbeschäftigte Person nicht mehr auf ihrer ursprünglichen Stelle tätig sein wird. Die Stelle wird also neu besetzt und das Lohnbudget wird durch die Integrationsstelle nicht belastet. Das ist ein anderer Ansatz, als der in der Motion geforderte. Wir nehmen jedoch zur Kenntnis, dass es dem Stadtrat bewusst ist und dass es das Ziel der Pilotphase ist, herauszufinden, wie die Motionsforderung umgesetzt werden kann. Eigentlich hätte die Mehrheit der Kommission den Änderungsantrag unterstützt. Den Antrag müssen wir jedoch zurückziehen, da er nicht zulässig ist. Der logisch richtige Weg für uns wäre, die Motion nicht abzuschreiben, da die Motionsforderung mit dem Pilotprojekt nicht erfüllt wird. Die Mehrheit stimmt heute der Abschreibung zu, wenn auch leicht zähneknirschend. Wir werden jedoch mit einem Postulat in absehbarer Zeit ein Bericht zu Pilotprojekt fordern und dann ein weiteres Vorgehen evaluieren, das der Motionsforderung näherkommt oder im besten Fall sie erfüllt.

Pirmin Meyer (GLP): Wir Grünliberalen stimmen dem Antrag des Stadtrats zu. Wir lehnten die Motion damals ab, da das Case Management grundsätzlich gut funktioniert und weil wir die Gefahr sahen, dass Doppelspurigkeiten geschaffen werden. Damals wiesen wir das Optimierungspotenzial nicht von der Hand. Wir waren bereit, das Anliegen in Form eines Postulats zu unterstützen. Mit dem vorliegenden Vorschlag des Stadtrats für ein drei Jahre dauerndes Pilotprojekt setzten wir uns intensiv auseinander. Im Austausch mit der Verwaltung konnten wir uns davon überzeugen, dass es sich um einen guten Vorschlag handelt, insbesondere, weil er auf bewährten Instrumenten wie der Integrationsstelle aufbaut. Darüber hinaus soll durch die Etablierung einer Einsatzplatzvermittlung die Kompetenz gestärkt werden, geeignete Einsatzstellen departementsübergreifend ausfindig zu machen.

Anjushka Früh (SP): Auch die SP-Fraktion unterstützt das Pilotprojekt und hält den Vorschlag für eine wichtige und gute Sache. Leider ist das Pilotprojekt noch sehr stark auf vorübergehend in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkte Leute beschränkt. Darum bin ich umso mehr auf die Ergebnisse des Pilotprojekts gespannt; was daraus entstehen kann und wie eine Integration von dauerhaft eingeschränkten Personen möglich sein wird. Es wird sehr schwierig sein, die Nischenarbeitsstellen zu finden, da sie nicht in der Anzahl vorhanden sind, wie das erhofft wird. Ich bin gespannt, was sich aus diesem Pilotprojekt ergeben kann und welche Gewinne für die eingeschränkten Personen entstehen können. Auch gespannt bin ich auf die Zusammenarbeit mit der IV-Stelle und wie Synergien gewinnbringend genutzt werden können. Das Thema ist mit der leider notwendigen Abschreibung der Motion noch lange nicht beendet.

Sabine Koch (FDP): Ich bereitete mich darauf vor, heute einen Minderheitsantrag vorzustellen. Denn unserer Ansicht nach legte der Stadtrat glaubhaft dar, dass er die definierten Aufgaben im Pilotprojekt umsetzte, weshalb die Motion als erledigt abzuschreiben ist. Dass der Antrag, die Motion nicht abzuschreiben, nun gemäss Art. 92 Abs. 1 der

Geschäftsordnung (GeschO GR) nicht zulässig ist, macht ein «eigentlich» daraus. Es erschien uns so, als ob die rot-grüne Mehrheit einem ihrer Stadträte eine Art Strafaufgabe erteilen wollte. Das erledigte sich nun. Der Stadtrat erfüllte die definierte Aufgabe, weshalb ich es schön finde, dass jetzt die Mehrheit dem Stadtrat folgt und die Motion als erledigt und abgeschrieben betrachtet, auch wenn das zähneknirschend erfolgt.

Ernst Danner (EVP): Mit Genugtuung nahmen wir von der Weisung des Stadtrats Kenntnis. Er wählte aus unserer Sicht den richtigen Ansatz, die Motion umzusetzen. Einzig können wir noch Erfolg in der Umsetzung des Projekts und Konzepts wünschen. Aufgrund meiner persönlichen Erfahrung muss ich jedoch noch Skepsis anmelden. Es ist sehr schwierig, Leute umzuplatzieren. Bezüglich des Behaltens von Personen auf den bestehenden Stellen handelte der Stadtrat bereits viel früher und stellte die zentralen Mittel zur Verfügung. Der entscheidende Erfolgsfaktor wird die Bereitschaft aller Abteilungen und Dienstchefinnen und -chefs sein, solche Personen zu behalten. Diese Erfahrungen machte ich beim Kanton. Insofern stehe ich dem Erfolg des Projekts leicht pessimistisch gegenüber; ich bin jedoch sehr froh um den Versuch. Auch zu beachten ist die Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Pensionskasse und denen des Arbeitgebers. Es darf nicht sein, dass keine Invalidisierungen mehr erfolgen, wenn es nötig ist. Es ist aber wünschenswert, wenn so wenig Invalidisierungen wie möglich erfolgen. Insofern erhoffen wir uns einen Erfolg des Projekts.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Ich bin mir bewusst, dass wir mit diesem Geschäft nicht alles erfüllen, was den Motionärinnen vorschwebt. Ich bin froh, dass anerkannt wird, dass wir uns bemühen, auch wenn die Trends in den letzten Jahren in eine andere Richtung gingen. Ich bin überzeugt, dass wir einen gewissen Erfolg erzielen können. Einerseits haben wir eine neu besetzte und sehr motivierte Crew bei der Gesundheitsförderung innerhalb des HRZ und andererseits ist dank der Zusammenarbeit mit dem Sozialdepartement viel Erfahrung mit der Jobvermittlung vorhanden. Das ist eine Voraussetzung für mehr Nachfolgelösungen. Auch bin ich froh, dass eine gewisse Geduld besteht: Das HRZ hat momentan sehr viel personalpolitische Geschäfte zu erledigen.

Änderungsantrag

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion, GR Nr. 2016/398, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Gabriela Rothenfluh (SP) vom 16. November 2016 betreffend Pilotprojekt für eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden, die ihre volle Arbeitsleistung nicht erbringen können mit einer Belastung der Stellenpläne entsprechend der Leistung, wird nicht als erledigt abgeschrieben.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Elena Marti (Grüne), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka

Früh (SP), Luca Maggi (Grüne), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Dr. Pawel

Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Sabine Koch (FDP), Referentin; Präsident Përparim Avdili (FDP), Martin Götzl (SVP),

Martina Novak (GLP) i. V. von Pirmin Meyer (GLP), Maria del Carmen Señorán (SVP)

Elena Marti (Grüne) zieht den Antrag der Kommissionsmehrheit zurück.

Schlussabstimmung über den bereinigten Antrag des Stadtrats

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des bereinigten Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Elena Marti (Grüne), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka

Früh (SP), Luca Maggi (Grüne), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Dr. Pawel

Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Sabine Koch (FDP), Referentin; Präsident Përparim Avdili (FDP), Martin Götzl (SVP),

Martina Novak (GLP) i. V. von Pirmin Meyer (GLP), Maria del Carmen Señorán (SVP)

Aufgrund des zurückgezogenen Änderungsantrags wird über den ursprünglichen Antrag des Stadtrats abgestimmt.

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion, GR Nr. 2016/398, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Gabriela Rothenfluh (SP) vom 16. November 2016 betreffend Pilotprojekt für eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden, die ihre volle Arbeitsleistung nicht erbringen können mit einer Belastung der Stellenpläne entsprechend der Leistung, wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 4. März 2020 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

2223. 2019/344

Weisung vom 21.08.2019:

Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen, Kenntnisnahme Geschäftsbericht 2018 durch den Gemeinderat

Antrag des Stadtrats

Der Geschäftsbericht 2018 der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen (Beilage) wird zur Kenntnis genommen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit:

Christine Seidler (SP): Die Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen (SEW) hat zum Ziel, preisgünstige und ökologisch vorbildliche Wohnungen und Gewerberäume zu realisieren, zu vermieten und zu erhalten. Mit dieser Ausrichtung trägt die Stiftung auch zur Erfüllung des wohnpolitischen Grundsatzartikels mit dem Drittelsziel bis ins Jahr 2050 bei. Die SEW verfolgt als wichtige Zielsetzung, dass die Wohnungen einen nachhaltigen Ausbaustandard aufweisen. Damit geht es auch darum, dass zukünftig das Liegenschaftenportfolio die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft einhalten kann. Die SEW schaut auf ihr viertes Geschäftsjahr zurück. Es wurde von der Weiterführung und Umsetzung der in den Vorjahren aufgegleisten Projekte gekenn-

zeichnet. Insbesondere erwähnen will ich das Projekt Wohnen am Vulkanplatz, das innerhalb des vorgegebenen Kostenrahmens und des Zeitplans erfolgreich abgeschlossen werden konnte. In Zusammenarbeit mit dem Jugendwohnnetz und der Fachorganisation AOZ konnten temporäre Siedlungen am Vulkanplatz errichtet werden. Die 33 Wohnungen der Überbauung FOGO werden an Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung sowie an Geflüchtete weitervermietet. Die GPK freute sich, dass für das Projekt auf dem Guggach-Areal mit den Stiftungszielen ein Meilenstein gesetzt werden konnte. Nach dem Wettbewerb wurde mit dem Projekt «WANINC» ein würdiger Sieger erkoren. Auf dem Guggach-Gelände sollen Wohnungen, Gewerberäume, eine Grünfläche für das Quartier, ein Kindergarten sowie ein Schulhaus entstehen. Bezüglich Kosten und Ökologie bestehen anspruchsvolle Ziele, die erfüllt werden müssen, um der Stiftung gerecht zu werden. Das Projekt kann durchaus als ambitioniert bezeichnet werden. Allen Unkenrufen zum Trotz konnte mit dem Neubauprojekt nachgewiesen werden, dass Ökologie und «Low Cost» nicht per se einen Zielkonflikt darstellen. Dank intensiver Evaluation und diversen Kaufoptionen konnte die SEW zwei Liegenschaften an der Dübendorferstrasse und an der Birmensdorferstrasse erwerben. Damit liegt der Bestand jetzt bei knapp 100 Wohnungen. Die Mehrheit der GPK erkennt dieses Engagement und die im Geschäftsjahr 2018 erreichten Ziele der SEW nach einem nicht einfachen Start. Die Erfüllung des Stiftungszwecks ist eine Herausforderung: aufgrund eines überhitzten Immobilienmarkts vor allem im Metropolitanraum Zürich einerseits und des viel diskutierten Zielkonflikts Ökologie und «Low Cost» insbesondere im Kontext von Sanierungen andererseits. Entsprechend interessierte sich die GPK für langfristige Portfoliostrategien der Stiftung und reichte dazu Rückfragen ein. Sie wurden angemessen beantwortet, stellten die GPK jedoch nicht zufrieden. Das bezieht sich nicht auf den Gehalt der Antworten, sondern auf die dargestellten Kriterien. Sie beziehen sich insbesondere auf Objekte und Nutzungen. Im Sinne einer konstruktiven Kritik und Anregung ist die GPK der Ansicht, dass dies nicht ausreicht und eine langfristig ausgerichtete Portfoliostrategie mit einer breiten Diversität indiziert wäre, die den Stiftungszweck langfristig sichert. Die GPK wird es schätzen, wenn sich der Stiftungsrat damit auseinandersetzt und Ergebnisse sowie strategisch ganzheitliche Ansätze bereits im Jahresbericht 2020 dargelegt werden. Wir empfehlen die Kenntnisnahme ungeachtet davon und im Kontext, dass viel erreicht wurde.

Kommissionsminderheit:

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): Die Stiftung ist eine gut gemeinte Sache. Geld soll für bezahlbares Wohnen eingesetzt werden, während auch ökologisch gewohnt werden soll. Das ist ein Widerspruch in sich, da Öko-Projekte meist nur noch schlecht bezahlbar sind. Darum wurde die Stiftung auf «Einfach Wohnen» umgetauft. Die Stiftung befindet sich in einem Dilemma: Wohin mit dem Geld? Wenn keine Projekte bestehen, muss das Geld auf der Bank gelagert werden. Dann droht der Negativzins. Wird das Geld für Projekte eingesetzt, wird riskiert, dass für die gekauften Liegenschaften die Preise steigen. Der Stiftungszweck muss dem Volksentscheid entsprechend umgesetzt werden. Man versucht das, so gut es geht. Es ist ein gut gemeintes, jedoch auch naives Bemühen. Darüber muss man sich nicht empören, man muss es zur Kenntnis nehmen. Angesichts des Dilemmas, in dem sich die Stiftung befindet, bleibt nichts anderes übrig, als den Bericht ablehnend zur Kenntnis zu nehmen.

Weitere Wortmeldungen:

Natalie Eberle (AL): Der Markt in Zürich ist schwierig und überhitzt. Es gibt zwei Stiftungen, die sich um diesen Markt buhlen. Die Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG) besteht bereits seit Langem. Auch wenn die Stiftungszwecke der Stiftung PWG und der SEW nicht genau dieselben sind,

befindet sich in beiden Fällen der preisgünstige Wohnraum im Vordergrund. Wir von der AL halten es immer noch nicht für zielführend, dass die beiden Stiftungen denselben Markt abgrasen müssen. Im Gegensatz zu den letzten Jahren kamen wir dem Stiftungszweck näher. Es gibt nun Liegenschaften, weshalb wir den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen. Wir wollen dem Stiftungsrat einige Empfehlungen mitgeben. Die SEW sollte nicht als Konkurrenz gegenüber der Stiftung PWG auftreten. Die Situation ist schwierig. Zudem sind wir der Überzeugung, dass der Stiftungszweck des ökologischen Wohnens für den existierenden Bauraum nicht machbar ist. Er ist nur bei Neubauten umsetzbar. Auch dort setzt sich die SEW in Konkurrenz mit der Stadt, die ebenfalls baut und den Auftrag erfüllen muss, gemeinnützigen und günstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Für die Zukunft ist immer noch zu fragen, ob es zielführend ist, dass zwei Stiftungen bestehen, die in die gleiche Richtung zielen, sowie eine Stadt, die dasselbe Ziel verfolgt.

Michael Schmid (FDP): In der Vergangenheit nahmen wir den Geschäftsbericht ablehnend zur Kenntnis. Die Begründung war, dass tatsächlich ausser hohen Spesen nichts gewesen war. In diesem Jahr nehmen wir den Bericht zur Kenntnis. Die Begründung dafür lieferte Natalie Eberle (AL) in ihrem Votum, in dem sie praktisch die gleiche Auffassung wie die der FDP wiedergab.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der GPK beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Präsidentin Christine Seidler (SP), Referentin; Monika Bätschmann (Grüne),

Duri Beer (SP), Natalie Eberle (AL), Urs Helfenstein (SP), Simon Kälin-Werth (Grüne),

Michael Schmid (FDP), Martina Zürcher (FDP)

Minderheit: Vizepräsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Referent

Abwesend: Maleica Landolt (GLP), Matthias Renggli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Der Geschäftsbericht 2018 der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen (Beilage) wird zur Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 4. März 2020 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

2224. 2019/406

Weisung vom 25.09.2019:

Liegenschaften Stadt Zürich und Tiefbauamt, Landabgabe im Baurecht für Alterswohnungen am Werdgässchen 23, Quartier Aussersihl, Genehmigung des Baurechtsvertrags

Antrag des Stadtrats

Der Baurechtsvertrag vom 10. April 2018 zwischen der Stadt Zürich und der Römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Peter und Paul, Zürich, über die Begründung eines selbstständigen und dauernden Baurechts i. S. v. Art. 675 und 779 ZGB für ein Wohngebäude für Alterswohnungen mit insgesamt etwa 686 m², bestehend aus dem Grundstück Kat.-Nr. AU6226, sowie etwa 66 m² aus alt Kat.-Nr. AU6222 und etwa 71 m² aus alt Kat.-Nr. AU6227 am Werdgässchen, Quartier Aussersihl, mit einer Dauer von 62 Jahren, Verlängerungsoptionen von zwei Mal 15 Jahren und einem provisorischen Baurechtszins von jährlich Fr. 39 501.—, wird genehmigt.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Përparim Avdili (FDP): Es geht um die Genehmigung des Baurechtsvertrags vom 10. April 2018 für die Liegenschaft am Werdgässchen 23 im Quartier Aussersihl. Es handelt sich um eine Fläche von 686 Quadratmeter, die im Baurecht an die römisch-katholische Pfarrkirchenstiftung St. Peter und Paul für eine Dauer von 62 Jahren mit zwei Verlängerungsoptionen von je 15 Jahren für einen Baurechtzins von 39 510 Franken vergeben werden soll. Die Stiftung benötigt das Bauland, damit 24 neue Alterswohnungen neben dem heute bestehenden Alterszentrum am Werdgässchen 15, das von derselben Stiftung geführt wird, entstehen können. So entsteht benötigter Wohnraum für eine Zielgruppe, für die der Bedarf erwiesenermassen gross ist. Gleichzeitig entsteht ein neuer Gemeinschaftsraum, der Speisesaal wird erweitert, es entstehen neue Hobbyräume und es können Synergien mit dem bestehenden Alterszentrum geschaffen werden. Der Neubau basiert auf dem Siegerprojekt des Architekturwettbewerbs der Knorr & Pürckhauer Architekten GmbH. Geplant sind 5 1,5-Zimmer-Wohnungen und 19 2,5-Zimmer-Wohnungen. Die Baukosten betragen 10,77 Millionen Franken und werden von der Stiftung, dem Baurechtsnehmer, getragen. 1,5-Zimmer-Wohnungen werden zwischen 990 und 1270 Franken kosten, 2,5-Zimmer-Wohnungen zwischen 1590 und 1670 Franken. Da die Investitionslimiten gemäss kantonaler Wohnbauförderungsverordnung nicht eingehalten werden können, können die Wohnungen nicht subventioniert werden. Die Stiftung wird deshalb basierend auf dem Prinzip der Kostenmiete die Wohnungen abhängig von Einkommen und Vermögen bis zu 20 Prozent selbstständig subventionieren. Damit das entstehen kann, wird ein 71 Quadratmeter grosses Landstück an die Stadt verkauft, das arrondiert und im Baurecht vergeben wird. Die Kosten von rund 162 000 Franken, die durch den Kauf und die Schadstoffbereinigung entstehen, werden von der Stadt getragen und liegen in der Kompetenz des Stadtrats. Ein Rechtsstreit mit der Nachbarschaft ist pendent. Der Fall, bei dem es hauptsächlich um eine durch den Neubau versperrte Aussicht geht, befindet sich momentan im Verwaltungsgericht. Abhängig davon, wie weit der Fall gezogen wird, kann sich der Bau entsprechend verzögern, was zeitlich nicht abzuschätzen ist. Dennoch ist von diesem Vorhaben nicht abzusehen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Genehmigung des Baurechtsvertrags basiert darauf, dass die Schätzungskommission den Marktwert auf 6 Millionen Franken schätzte. Der Bedarf und die Realisierung der Alterswohnungen in diesem Quartier erscheinen der Kommission als richtig und verhältnismässig; das Bedürfnis und die Umsetzung werden von der Kommission getragen.

Schlussabstimmung

Die SK FD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Präsident Perparim Avdili (FDP), Referent; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP),

Anjushka Früh (SP), Martin Götzl (SVP), Urs Helfenstein (SP) i. V. von Zilla Roose (SP), Sabine Koch (FDP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Pirmin Meyer (GLP),

Christina Schiller (AL), Maria del Carmen Señorán (SVP), Vera Ziswiler (SP)

Abwesend: Dr. Pawel Silberring (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Der Baurechtsvertrag vom 10. April 2018 zwischen der Stadt Zürich und der Römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Peter und Paul, Zürich, über die Begründung eines selbstständigen und dauernden Baurechts i. S. v. Art. 675 und 779 ZGB für ein Wohngebäude für Alterswohnungen mit insgesamt etwa 686 m², bestehend aus dem Grundstück Kat.-Nr. AU6226, sowie etwa 66 m² aus alt Kat.-Nr. AU6222 und etwa 71 m² aus alt Kat.-Nr. AU6227 am Werdgässchen, Quartier Aussersihl, mit einer Dauer von 62 Jahren, Verlängerungsoptionen von zwei Mal 15 Jahren und einem provisorischen Baurechtszins von jährlich Fr. 39 501.–, wird genehmigt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 4. März 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 4. Mai 2020)

2225. 2019/457

Weisung vom 30.10.2019:

Finanzdepartement, Kongresshaus-Stiftung, Kenntnisnahme Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2017 durch den Gemeinderat

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 der Kongresshaus-Stiftung (Beilagen) werden zur Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Shaibal Roy (GLP): Ich stelle ihnen die Weisung zur Kenntnisnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2017 der Kongresshaus-Stiftung im Jahr 2020 vor. Im letzten Jahr wurden sie lediglich der GPK und nicht, wie vom Stiftungsstatut vorgesehen, dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Dies erfolgte erst auf Hinweis der RPK und erst nach dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung 2018. In der Jahresrechnung selbst bestanden in gewissen formellen Aspekten kleinere Schönheitsfehler, die für das Jahr 2018 aber behoben wurden. Jahreszahlen gingen vergessen, es gab Leerblätter, auf Titelseiten fehlten Daten. Zum Jahresbericht selbst: Es erfolgten Abschreibungen und ordentliche Investitionen und gesamthaft erfolgte ein Verlust von 6,358 Millionen Franken. Die Stiftung wurde aufgrund einer Gemeindeabstimmung im Juni 2016 mit einem Dotationskapital von 165 Millionen errichtet, das für die Renovation des Kongresshauses verwendet werden sollte. Vor der Schliessung für die Renovation kam es bis zum Juli 2017 noch zu Mietzinserträgen in der Höhe von 1,107 Millionen Franken. Es handelt sich darum um einen zu erwartenden Verlust.

Weitere Wortmeldung:

Roberto Bertozzi (SVP): Ich äussere mich zu dieser und zur folgenden Weisung. Die SVP befindet sich bei beiden Geschäften momentan in der Enthaltung, wird jedoch zur ablehnenden Kenntnisnahme wechseln. Das geschieht nicht, weil wir etwa inhaltliche

Mängel im Geschäftsbericht oder in der Jahresrechnung feststellen. Es handelt sich um eine politische Positionierung. Die Geschichte des Kongresshauses ist bekannt: Bei einer Abstimmung gingen wir von 145 Millionen Franken aus, das zu einem Dotationskapital von 165 Millionen wurde, da dort die Reserven beinhaltet waren und alles aufgebraucht wurde. Im Februar wurde ein Zusatzkredit von 9,6 Millionen Franken gesprochen; zwar muss dieser innerhalb von 25 Jahren zur Hälfte zurückbezahlt werden. Damals waren wir noch in der Enthaltung. Aufgrund der Gesamtbetrachtung entschieden wir uns nun, beide Weisungen ablehnend zur Kenntnis zu nehmen.

Schlussabstimmung

Die RPK beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Shaibal Roy (GLP), Referent; Präsident Raphaël Tschanz (FDP), Vizepräsident Felix

Moser (Grüne), Walter Angst (AL), Renate Fischer (SP), Dorothea Frei (SP), Severin

Pflüger (FDP), Florian Utz (SP)

Enthaltung: Roberto Bertozzi (SVP)

Abwesend: Susanne Brunner (SVP), Alan David Sangines (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 91 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 der Kongresshaus-Stiftung (Beilagen) werden zur Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 4. März 2020 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

2226. 2019/434

Weisung vom 03.10.2019:

Finanzdepartement, Kongresshaus-Stiftung, Kenntnisnahme Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018 durch den Gemeinderat

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 der Kongresshaus-Stiftung (Beilagen) werden zur Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Shaibal Roy (GLP): Es gibt wiederum einen kleinen Fehlstart zu verzeichnen. Die zu prüfende Jahresrechnung lag initial nicht bei, was wir lösten und nun liegt sie vor. Wir sind guten Mutes, dass das für die Jahresrechnung 2019 von Anfang an klappen wird. Wichtiger ist, dass die Auslegeordnung ab dem Geschäftsbericht 2019 richtig gemacht wird und dass die Jahresrechnung der Kongresshaus-Stiftung dem Gemeinderat inskünftig zusammen mit einem Rechnungsbuch zur Kenntnisnahme gebracht wird. Der Geschäftsbericht soll inklusive dem Revisionsbericht dem Gemeinderat über die GPK als behandelnde Kommission separat zur Kenntnisnahme gebracht werden. Als Beilage

sollte dann die Jahresrechnung jeweils vorhanden sein. Für das Gelingen braucht es gewisse Anpassungen im Prozess, was die RPK einforderte. Wir danken einerseits dem Revisor, der BDO AG, dass sie die Revision inskünftig bis Ende Februar durchführen werden. Es ist die Bedingung, dass diese Revision bis Ende Februar durchgeführt wird, ohne dabei Zusatzkosten zu generieren. Damit die Terminvorgabe, die Behandlung der Rechnung durch die RPK, eingehalten werden kann, muss der Stiftungsrat seine Sitzung in den April vorverlegen, wozu er gewillt ist. Somit ist die RPK mit der Ermöglichung einer effizienten Behandlung zufrieden. Das Jahr 2018 war von der Erkenntnis geprägt, dass die Eröffnung des Kongresshauses und der Tonhalle sechs Monate nach hinten verschoben werden muss und die Reserven voraussichtlich nicht ausreichen werden. Per Ende 2018 bestand ein resultierender Verlust von 9,481 Millionen Franken, was rund 3,123 Millionen Franken höher ist als im Vorjahr. Aber erwartungsgemäss standen dem keine Mietverträge gegenüber. Die Ausgaben für den Bau lagen zum Zeitpunkt Ende 2018 noch bei 25,117 Millionen Franken. Vom ursprünglichen Dotationskapital blieben per Ende 2018 noch 114,3 Millionen Franken.

Weitere Wortmeldung:

Roberto Bertozzi (SVP): Wie bereits bei der vorhergehenden Weisung ausgeführt, wechselt die SVP aus Kostenüberschreitungsgründen auch hier von der Enthaltung zur ablehnenden Kenntnisnahme.

Schlussabstimmung

Die RPK beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Shaibal Roy (GLP), Referent; Präsident Raphaël Tschanz (FDP), Vizepräsident Felix

Moser (Grüne), Walter Angst (AL), Renate Fischer (SP), Dorothea Frei (SP), Severin

Pflüger (FDP), Florian Utz (SP)

Enthaltung: Roberto Bertozzi (SVP)

Abwesend: Susanne Brunner (SVP), Alan David Sangines (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 77 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 der Kongresshaus-Stiftung (Beilagen) werden zur Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 4. März 2020 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

2227. 2020/5

Dringliches Postulat von Roger Bartholdi (SVP) und Emanuel Eugster (SVP) vom 08.01.2020:

Auszahlung der budgetierten Lohnnebenleistung für 2020 in Form von Reka-Geld

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2079/2020): Bereits bei der Dringlicherklärung war anhand der 91 Stimmen ersichtlich, dass auch die anderen Parteien davon überzeugt sind, dass es sich um eine gute Sache handelt. Nachdem er sich damit befasste, ist nun auch der Stadtrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Nach seiner ursprünglichen Ablehnung halte ich das für sehr wertschätzend. Das Postulat macht absolut Sinn und bedeutet sowohl für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für die Arbeitgeber Vorteile. Der einzige Nachteil ist der administrative Aufwand, der jedoch vernachlässigbar ist. Der Gewinn des Postulats ist ersichtlich: Jeder Franken kommt bei den Angestellten an. Reka-Geld entspräche Benefits, während eine Barauszahlung einem Bonus gleichkäme.

Pirmin Meyer (GLP) stellt namens der GLP-Fraktion folgenden Textänderungsantrag: Ich stütze mich auf das Votum von STR Daniel Leupi während der Dringlichkeitsdebatte, als er auf den logistischen Mehraufwand zu sprechen kam. Wir überlegten uns, wie wir dem Anliegen auf andere Weise entgegenkommen können, da wir die Idee grundsätzlich für gut halten. Unser Vorschlag ist, dass der Stadtrat prüfen soll, die für 2020 budgetierte Einmalzahlung als «Lunch-Check» anstelle von «Reka-Geld» auszuzahlen. Wir denken, dass das auch ein guter Beitrag an die lokale Wirtschaft ist.

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, die für 2020 budgetierte Einmalzahlung (Konto 1050 / 3099 0000 für in Aussicht gestellte Fringe Benefits) als Reka-Geld Lunch-Check auszuzahlen.

Weitere Wortmeldungen:

Ernst Danner (EVP): Ich freue mich über die Bereitschaft des Stadtrats, das Postulat entgegenzunehmen. Wir halten die Forderung für eine gute Sache und auch spricht eine gute Mehrheit bei der Dringlicherklärung für sie. Ich bin der Meinung, dass auch mit Reka-Checks sehr rationell eine Beschaffung gemacht werden kann. Dafür muss mit der Schweizer Reisekasse (Reka) das Gespräch gesucht werden. Wenn auf der Lohnabrechnung ein Link auf die Seite der Reka beigefügt wird, der darauf verweist, wo die Checks bezogen werden können, dann liegen die Versandkosten bei der Reka und die Mitarbeiter können sich selbst darum kümmern. So bleibt der Aufwand für die Stadt gering. Natürlich kann man sich fragen, ob Bargeld oder Checks besser sind. In meinem Portemonnaie befinden sich laufend Checks, die mir eigentlich am liebsten sind: die, die von der Nationalbank herausgegeben werden und universeller brauchbar sind. Die Psychologie des Menschen ist anders gelagert. Man hat gerne separate Portemonnaies und erhält lieber einen Büchergutschein auf Weihnachten als eine 20-Franken-Note. Psychologisch gesehen ist es für Mitarbeiter besser, wenn Fringe Benefits in einem besonderen Kleid daherkommen. Eine Zahl auf einem Konto, die vielleicht erst hinter dem Komma eine Änderung des Gesamtbetrags ergibt, hat keine Wirkung. Hingegen hat man an Checks vom Arbeitgeber Freude: Sie tragen mehr zur Mitarbeiterzufriedenheit bei. Lunch-Checks stellen keine Alternative dar, diese werden bereits verteilt.

Dubravko Sinovcic (SVP): Es ist nicht so, dass alle städtischen Mitarbeiter bereits Lunch-Checks beziehen. Ich bin städtischer Mitarbeiter und beziehe keine Lunch-Checks, da ich wie einige tausend andere für eine Institution mit einer Kantine arbeite. Das Stadtspital Triemli ist eine solche Institution und es gibt noch weitere. Der Vorschlag ist also ein buchstäblicher Schuss in den Ofen, da er nicht weniger aufwändig wäre als die Reka-Checks.

Marcel Bührig (Grüne): Die Grünen werden das Postulat mit oder ohne Textänderung ablehnen. Wir sehen keinen Grund, wieso die Lohnnebenleistungen in diesem Jahr als Reka- oder als Lunch-Checks ausbezahlt werden sollen, wobei ersteres durchaus mehr

Sinn ergibt. Grundsätzlich handelt es sich um eine finanzielle Zuwendung an die Mitarbeitenden der Stadt, die frei entscheiden sollen, was sie mit dem Geld machen wollen. Bei Lunch-Checks ist man sehr über die Einsatzmöglichkeiten eingeschränkt, bei Reka-Checks ist man auch relativ stark eingeschränkt, wenn man nicht gerade in die Ferien reist. Wir sind der Meinung, dass die eigenen Mitarbeitenden nicht erzogen werden müssen oder dass ihnen Vorgaben dazu gemacht werden muss, was sie mit dem Geld machen sollen. Ob sie das Geld für Ferien, den Bäcker ihres Vertrauens oder für ein neues Auto einsetzen wollen, soll ihnen überlassen sein.

Renate Fischer (SP): Zur Erinnerung: Im Budget 2020 sprachen wir drei Millionen Franken zugunsten des Personals. In der Begründung wurde festgehalten, dass dem Personal im Jahr 2020 Fringe Benefits wie einem Mobilitätsbonus in Aussicht gestellt wurden. Konkret waren es Abos für die ZVV-Zone 110 und Beiträge für die Velo-Nutzung. Entgegen der ursprünglichen Intention konnte das nicht fristgerecht umgesetzt werden, weshalb der Rat mit dem Budget als Ausgleich dazu einen entsprechen Betrag einsetzte. Dieser wurde im Budget als Einmalzahlung deklariert. Der Vorschlag der SVP fordert anstelle der Einmalzulage zusätzlich zum Lohn, dass der Mobilitätsbeitrag in diesem Jahr in Form von Reka-Checks ausbezahlt wird. Bemerkenswert ist, dass die SVP bei der Budgetdebatte noch gegen den Antrag der Ratsmehrheit stimmte und jetzt doch eine Möglichkeit fand, wie sie die versprochenen Benefits für das Personal unterstützen kann. Das wäre zwar auch innerhalb der Budgetberatung möglich gewesen und hätte wahrscheinlich auch zur Effizient der Umsetzung beigetraten; jetzt ist es aber so, wie es ist. Ebenfalls bemerkenswert ist, dass der Stadtrat auf seinen vormaligen Ablehnungsentscheid zurückkam, den er vor den Ferien bereits begründete, und jetzt den Vorstoss entgegennimmt. Ich nehme an, dass das damit zu tun hat, dass nun eine Lösung gefunden wurde, wie das vorher Ernst Danner (EVP) erwähnte, mit der eine Umsetzung ohne grosse Zusatzkosten möglich ist. Der jetzige Vorschlag kommt der ursprünglichen Intention der Fringe Benefits zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs und des Velos viel näher als eine Einmalzahlung. Die SP wird deshalb dem Antrag zustimmen.

Përparim Avdili (FDP): Die FDP wird den Vorstoss ohne Textänderung unterstützen. Diese ist zwar gut gemeint, sie umzusetzen ist jedoch schwierig oder unmöglich. Wir halten es für eine gute Sache, dass nicht einfach Geld überwiesen wird, sondern ein Check, mit dem man als Angestellter einen Beitrag mit einer klaren Motivation erhält. Diese Förderung der Mobilität entspricht dem ursprünglichen Sinn des Stadtrats, der nun über diesen Vorstoss umgesetzt werden kann. Ich verstehe nicht, warum die Grünen argumentieren, dass statt einem Check Geld überwiesen werden sollte, da den Mitarbeiter nicht vorgeschrieben werden sollte, was zu machen sei, während sie gleichzeitig dem Mitarbeiter vorschreiben wollen, was er in den städtischen Kantinen essen sollte. Die Reka-Checks wären von den Grünen problemlos unterstützbar: Die Mobilität wird damit gefördert. Sie können mittlerweile weit darüber hinaus genutzt werden, sind jedoch zweckgebundenen im Vergleich zur Geldüberweisung.

Thomas Schwendener (SVP): Ich kann mich erinnern, dass ich in der Hochbaukommission, als es ums Verwaltungszentrum Werd ging, damals STR Kathrin Martelli die Frage stellte, wer als städtischer Mitarbeiter Anrecht auf Lunch-Checks hat. «Alle», war ihre Antwort. Dem ist aber nicht so. Ich arbeite bereits lange im Pflegezentrum Bachwiesen. Dort gibt es ein eigenes Restaurant, wo Lunch-Checks nicht entgegengenommen werden können. Der Änderungsantrag läuft auf genau das heraus. Die städtischen Mitarbeiter könnten eine externe Wirtschaft aufsuchen und somit die lokale Wirtschaft ankurbeln; es kann nicht immer die Kernaufgabe sein, für das Essen zu sorgen: Im ERZ Restaurant Hagenholz beispielsweise kann verbilligt gegessen werden. Trotzdem können Lunch-Checks bezogen werden. Da müsste noch der Hebel angesetzt werden. Ver-

pflegungsbetriebe werden eingesetzt und damit entstehen geringere Ausgaben, beispielsweise für die Miete, und Menüs können vergünstigt bezogen werden. Ich sagte damals schon beim Verwaltungszentrum, dass das Laufen den Mitarbeitern gut täte, wenn sie vis-à-vis des Zentrums die Restaurants aufsuchen würden. Nicht jeder hat Lunch-Checks, auch wenn er sie will.

Roger Bartholdi (SVP): In der Vergangenheit hatte die Stadt bereits entsprechend einem Gemeinderatsbeschluss Reka-Checks verteilt. Es handelt sich um eine der beliebtesten Lohnnebenleistungen oder Fringe Benefits der Schweiz. Vor allem bei grösseren Unternehmungen kommt das sehr gut an. Mit dem Reka-Geld wird eine Non-Profit-Organisation unterstützt, die ihr Geld in neue Anlagen investiert. Sie hat auch einen sozialen Charakter: Für eine Woche Aufenthalt in einem Reka-Feriendorf muss man für die ganze Familie 200 Franken bezahlen. Mit der Unterstützung wird also auch etwas für das soziale Gewissen getan. Man darf die Eigeninteressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vergessen: Sie erhalten wegen der Steuerbefreiung so jeden Franken, der ausbezahlt wird. Schön ist auch, dass Reka die gesamte Abwicklung übernimmt, was wenig Aufwand für die Stadt bedeutet: Sie muss die Daten liefern, der Rest wird übernommen. Die ablehnende Haltung der Grünen befremdet, da der öffentliche Verkehr ein grünes Anliegen ist.

Christina Schiller (AL): Die AL-Fraktion wird das Postulat mit oder ohne Textänderung ablehnen. Die Reka-Checks können nicht nur für die Zone 110 und fürs Velo eingesetzt werden, auch der Einsatz bei Tankstellen ist möglich. Ob das also rein ökologisch ist, ist nicht klar. Wir lehnen das Postulat jedoch ab, weil es sich um eine einmalige Zahlung im Jahr 2020 handelt und wir dafür nicht einen grossen Aufwand betreiben müssen. Im Jahr 2021 wird es wieder anders laufen. Wir verstehen die Verwaltung und die Entscheidung für eine einmalige Auszahlung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Jahr.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Wir befinden uns im operativen Bereich und nicht alle Mutmassungen sind vollständig zutreffend. Aussergewöhnlicherweise äusserte ich mich bei der Dringlicherklärung, da das Postulat eine Prüfung forderte, die bereits erfolgte. Es bleibt dabei: Es ist ein Abwägen, was man will. Kein System ist per se besser. Die Reka arbeitet nicht gratis für Zürich. Umgekehrt sparen wir bei den Sozialversicherungsabgaben ein. Ob die SP wünscht, dass eine Leistung ausgeschüttet wird, mit der keine Sozialversicherungsabgaben bezahlt werden, muss man sich fragen. Es handelt sich um einen Einsparungsfaktor. Es kommt zu einem Papierversand und zu Retouren. Roger Bartholdi (SVP) argumentierte, dass das vernachlässigbar sei. Aber bei dieser Menge Versand wird es zu Retouren kommen, was bearbeitet werden muss und es wird zu Rückfragen kommen. Wir entschieden uns gegen den Versand per Einschreiben, auch wenn dann der Erhalt nicht nachgewiesen werden kann. Es wird zu einem Verwaltungsaufwand kommen. Aber unter Güterabwägung und weil eine grosse Mehrheit die Dringlichkeit unterstütze, entschieden wird uns für eine Umsetzung. Das bedeutet einen Mehraufwand für die Stadtverwaltung. Monetär ist es interessanter für die Angestellten, wobei ich sagen muss, dass ich für meine achtzigste Blutspende ebenfalls Reka-Checks erhielt und jetzt noch nicht loswurde. Obwohl wir uns bereits negativ positionierten, überzeugte ich den Stadtrat für die Entgegennahme. Das hat jedoch auch den Preis, dass die Umsetzung später als geplant erfolgen wird. Die Auszahlung wird im Mai anstelle von März oder April erfolgen, was vertretbar ist. Nicht alle städtischen Mitarbeiter erhalten Lunch-Checks. Gewissen Mitarbeitern steht die Möglichkeit offen, während sie sie ablehnen, da fünfzig Prozent davon selbst beigetragen werden muss. Dieser Kanal

erreicht also nicht alle und der Programmierungsaufwand muss auch berücksichtigt werden.

Roger Bartholdi (SVP) ist mit der Textänderung nicht einverstanden.

Das Dringliche Postulat wird mit 78 gegen 39 Stimmen (bei 1 Enthaltung) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2228. 2018/498

Postulat von Andri Silberschmidt (FDP), Sebastian Vogel (FDP) und 18 Mitunterzeichnenden vom 14.12.2018:

Strategische Steuerung der im Zusammenhang mit der Digitalisierung stehenden Projekte

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Sebastian Vogel (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 703/2018): Die Ausgaben im Bereich Digitalisierung steigen. Hier eine Stelle, dort ein Projekt. Als Begründung werden Effizienzverbesserungen angeführt. Kredite werden gesprochen, um langfristig Effizienz zu gewinnen, zu vereinfachen und sogar einzusparen. Letzteres erfolgt leider nicht immer. Wir sind in bester Gesellschaft. Sei es das Eidgenössische Departement für Verteidigung, der Bevölkerungsschutz und Sport oder verschiedene Grossbanken – immer wieder ist von grossen Verlusten im Zusammenhang mit Digitalisierungsprojekten zu vernehmen. Dem wollen wir mit diesem Postulat entgegenwirken. Sorgfalt ist gefragt.

Walter Angst (AL) begründet den namens der AL-Fraktion am 9. Januar 2019 gestellten Ablehnungsantrag: Es ist Hochkonjunktur für Digitalisierungsvorstösse. Für Vorstösse muss man auch im Zeitalter der Digitalisierung und von Big Data – wenn viel Material gemanagt werden kann – überlegen, was man überhaupt will. Die Stadt verfügt über eine IT-Delegation, die grosse IT-Projekte auf die hier geforderten Kriterien prüft. Mit der Digitalisierung änderte sich, dass wir eine neue Abteilung in der Stadtentwicklung mit einem smarten Smart-City-Koordinator schufen. Ich gehe davon aus, dass dort überlegt wird, wie das Ganze gemanagt wird. Hier wird gefordert, die IT-Delegation, die den Nutzen-, den Wirkungs- und den Ressourceneinsatz kontrollieren sollte, auf die obere Ebene zu heben. Bei dieser Thematisierung müsste man Abstand von rein pekuniären Interessen nehmen. Dann müsste bei der Beurteilung die gesellschaftliche Dimension betrachtet werden. Ich hatte bei der Diskussion um die Smart-City-Abteilung den Eindruck, dass genau das der Grund ist, warum dort fünf Leute angestellt wurden. Nach diesem Auftrag jetzt mit diesem Postulat nachzufassen, scheint uns ein Leerlauf zu sein.

Weitere Wortmeldungen:

Renate Fischer (SP): Es handelt sich um einen der Vorstösse, die bereits sehr oft traktandiert und noch nicht diskutiert wurden. Im Budget 2019 hatte es viele Dienstabteilungen, die zusätzliche Stellen für die Digitalisierung ihrer Aufgaben beantragten. Damals erfolgte auf die Frage der RPK, wie das alles koordiniert werde, die Antwort, dass keine Koordination geplant war. Wie wir bereits bei der vorletzten Budgetberatung erwähnten,

begrüsst die SP die Koordination der Digitalisierungsbemühungen in der städtischen Verwaltung. Deshalb beantragten wir zusammen mit der GLP Koordinationsstellen in der Organisation und Informatik (OIZ), was bewilligt wurde. Gleichzeitig überwiesen wir dem Stadtrat ein Postulat mit dem Auftrag zu prüfen, wie die Koordination der dezentralen Digitalisierungsvorhaben in den verschiedenen Dienstabteilungen geleistet werden kann. Die SP machte damals darauf aufmerksam, dass sich der Koordinationsaufwand in einem vernünftigen Rahmen bewegen muss. In der Diskussion im Rat wie auch in der RPK wurde klar, dass es in Bezug auf den Umfang der Koordinationsmassnahmen ganz unterschiedliche Vorstellungen gibt. Für die SP ist wichtig, dass für die Digitalisierung von allgemeinen Abläufen, die es in verschiedenen Abteilungen gibt – beispielsweise das Erstellen von Weisungen oder buchhalterische Abläufe – nicht jede Dienstabteilung ein eigenes EDV-Tool entwickeln lassen sollte. Leider war das in der Vergangenheit nicht immer der Fall oder selbstverständlich. Wir sehen das vorliegende Postulat der FDP in diesem Zusammenhang. Es verlangt, dass Digitalisierungsanstrengungen von der Verwaltung nicht nur koordiniert, sondern strategisch gesteuert werden. Beiden Postulaten liegen dieselben Anliegen zugrunde. Es wurden und werden in vielen Dienstabteilungen zusätzliche Stellen für die Digitalisierung geschaffen, ohne dass dies in der Vergangenheit koordiniert oder gesteuert wurde.

Isabel Garcia (GLP): Selbstverständlich unterstützt die GLP die strategischen Zielsetzungen des Postulats und wird es deshalb unterstützen.

Emanuel Eugster (SVP): Wir sehen das gleich: Die Digitalisierung und entsprechende Projekte sind nicht ganz einfach umzusetzen. Es muss entsprechend kontrolliert werden: wir stehen hier auf der Seite der FDP.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Der Stadtrat nimmt das Postulat mit einem durchaus mulmigen Gefühl entgegen. Selbstverständlich muss der Anspruch bestehen, dass die eingesetzten Mittel – unabhängig wofür – effizient eingesetzt und die Ziele erreicht werden. Hinter dem Ganzen steht die immer wieder gestellte Frage: Was löst der Mitteleinsatz auf? Seit ich Stadtrat und erst recht Finanzvorsteher bin, erlebe ich immer wieder, dass ein grosser Teil der Gewinne, die durch einen IT-Einsatz entstehen, aufgefressen wird. Das geschieht nicht nur wegen des Bevölkerungswachstums, sondern auch aufgrund der stets ansteigenden Anforderungen, auch seitens des Gemeinderats. Immer mehr Daten müssen geliefert werden und höhere Anforderungen bestehen. Alleine im Sozialbereich ist die Programmierung der gesamten Steuerungssache sehr aufwändig, weil dermassen viele gesetzliche Anforderungen und Qualitätsansprüche erfüllt werden müssen. Ein grosser Teil wird wieder konsumiert. Die stillschweigende Erwartung, dass es - überspitzt gesagt – eines Tages so viel IT geben wird, dass keine Angestellten mehr notwendig sein werden und keine Ausgaben mehr entstehen, ist verfehlt. Wir können das Postulat nicht vollumfänglich umsetzen. Ich kämpfe dafür, wie ich bereits thematisierte. Wir schauen das etwa beim Kreditorenworkflow an. Ich verstehe die Dienstabteilung jedoch gut, wenn sie Einwendungen hat und erklärt, was zusätzlich erfüllt werden muss. Es kann darum nicht zu einer einfachen Rechnung kommen, die aufzeigt, wieviel eingesetzt wurde und wieviel eingespart werden konnte.

Das Postulat wird mit 105 gegen 10 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2229. 2018/511

Postulat von Urs Fehr (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 19.12.2018: Angebot an Parkplätzen für behinderte und ältere Personen im Rahmen des Ersatzneubaus des Restaurants «Fischerstube»

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Martin Götzl (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 736/2018): Kurz vor Weihnachten, am 19. Dezember 2018, debattierte dieser Rat über die Weisung GR Nr. 2018/353 und stimmte dem Ersatzneubau des Restaurants Fischerstube und dem Objektkredit von 18,64 Millionen Franken mit 120 zu 0 Stimmen zu. Es handelt sich um ein Gebäude aus dem Jahr 1939, das mit allem Komfort und Luxus als Pfahlbaute erstellt wurde. STR Daniel Leupi äusserte sich in der Debatte folgendermassen: «Es wurden viele Varianten diskutiert inklusive einer kompletten Neugestaltung angesichts der Kosten und wir fragten nach dem optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnis.» Bezüglich des Nutzens war den beiden Initianten ein Dorn im Auge, dass behinderte Menschen keine Möglichkeit erhalten sollen, an diesem tollen Ort der Erholung zu parkieren und somit dort verweilen zu können. Bei der SVP war der durchaus stolze Preis des Ersatzneubaus nicht unumstritten. Unsere Zustimmung basierte auch darauf, dass wir der Überzeugung waren, dass auch behinderten Menschen die Möglichkeit angeboten werden soll, an diesem schönen Ort zu sein. Der Initiant Urs Fehr (SVP) brachte den Vorschlag der Behindertenparkplätze in die Kommissionberatungen ein. Parkplätze für den MIV, genauer gesagt Behindertenparkplätze, sollen sicherstellen, dass auch bewegungseingeschränkte und gehbehinderte Menschen bedenkenlos an diesen Ort pilgern und dort verweilen können. Während den detaillierten Kommissionberatungen stiess dieses Ansinnen durchaus auf breite Akzeptanz. Wir überlegten uns, einen Änderungsantrag zu stellen. Wir entschieden uns dann, darauf zu verzichten, damit die Weisung nicht verzögert wird. Viele Monate später liegen nun dieses Postulat und der Entscheid, ob wir es dem Stadtrat zur Überprüfung überweisen sollen, vor uns. Ebenfalls in der Kommissionsberatung wurde gesagt, dass solche Parkplätze vom Kanton bewilligt werden müssen. Wir gingen davon aus, dass dies abgeklärt wurde. Auf Nachfrage wurde jedoch festgestellt, dass das noch nicht mit dem Kanton vollständig abgeklärt wurde. Für mich ist es nicht nachvollziehbar, dass an diesem wertvollen Ort, an dem sich auch ein denkmalgeschützter Ententeich befindet, kein Behindertenparkplatz realisierbar sein sollte. Mit diesem Postulat besteht heute die Möglichkeit, einen guten Dienst für behinderte Menschen zu leisten.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Für die Stossrichtung des Postulats hege ich grundsätzlich eine hohe Sympathie. In der Kommission sprach ich mit Urs Fehr (SVP) bereits mehrfach über dieses Thema. Ich bin nicht ein baurechtlicher Fachmann und muss mich auf die Auskunft der Verwaltung abstützen, die beim Kanton noch nicht nachfragte. Unsere Überlegungen sind, dass es nicht so ist, dass Behinderte und Ältere keinen Zugang haben. Vor Ort besteht eine Zufahrtsmöglichkeit, es gibt jedoch keine Parkplätze. Für Behinderte selbst befinden sich Abstellplätze in einer Entfernung von 300 Meter. Auch die Rollstuhlzugänglichkeit der Anlage ist selbstverständlich gegeben. Es ist hier äusserst unwahrscheinlich, dass angesichts der Lage und Bauzone der Kanton und die Bausektion einen Parkplatz bewilligen werden. Die Anlage befindet sich ausserhalb der Bauzone: Es handelt sich um eine überregionale Freihaltezone und Parkplätze sind nicht zonenkonform. Wenn grundsätzlich eine Zugänglichkeit besteht, ist nicht zu erwarten, dass in einer solchen Anlage eine Ausnahmebewilligung erteilt wird. Zudem handelt es sich um ein Schutzobjekt, was eine noch strengere Beurteilung bedeutet. Schliesslich ist

der Raum eng. Für eine Wendemöglichkeit und zusätzliche Parkplätze wird es schwierig. Aus diesen Gründen lehnen wir schweren Herzens das Postulat ab. Wir wollen, dass das Restaurant für möglichst alle zugänglich ist. Ich würde gerne zwei Parkplätze realisieren, wenn das das Problem lösen würde. Es handelt sich nicht um eine ausschliessende Situation: Zufahren und Ausladen ist möglich. Wer parkieren will, muss 300 Meter mit dem Rollstuhl zurücklegen. Das Gebäude befindet sich an einer exponierten Lage: Heute dürfte man dort nicht bauen.

Dr. Pawel Silberring (SP) stellt folgenden Textänderungsantrag: Bei diesem Geschäft kommt es durchaus zu einer Premiere. Zum ersten Mal seit ich im Rat bin, nehmen wir ein SVP-Parkplatz-Postulat überzeugt an. Dass es sich um den letzten Vorstoss des verstorbenen Urs Fehr (SVP) handelt, ist eine schöne Geschichte, jedoch nicht der wichtigste Grund für unsere Annahme. Die Annahme ist jedoch an eine Textänderung gebunden. Der Text enthält einen zu offenen Passus dazu, welche Personen die vorgesehenen Parkplätze benützen dürfen. Wir wollen. dass man sich in der Begründung auf gehbehinderte Personen unabhängig vom Alter beschränkt. Statt für «behinderte und ältere Personen» sollen die Parkplätze für «Menschen mit einer Parkkarte für Gehbehinderte» erstellt werden. In der Kommission argumentierte die Verwaltung unter anderem damit, dass die anderen Gastronomiebetriebe am See, wie beispielsweise das Restaurant Kiosk Riesbach, auch nicht über Behindertenparkplätze verfügen. Das ist ein Argument dafür, wenigstens hier solche Parkplätze vorzusehen. Wir wollen eine möglichst gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderung – nicht nur dann, wenn es einfach geht, sondern auch dann, wenn Kompromisse gemacht werden müssen und ein Zusatzeffort geleistet werden muss. Es wurde auch argumentiert, dass eine Bewilligung des Kantons notwendig ist und dass er an der Uferzone sehr restriktiv mit Baubewilligungen sei. Zum Glück ist er das. Aber es gilt auch, auf die Realität zu setzen. So hoffe ich, dass der Kanton bereit ist, analog zu den Parkplätzen am Schiffsteg Bürkliplatz für Menschen mit Behinderung auch hier eine Lösung anzubieten. Zur Wendemöglichkeit muss ich sagen, dass auch gewendet werden muss, wenn jemand hingefahren und ausgeladen wird.

Weitere Wortmeldungen:

Përparim Avdili (FDP): Die Idee des Behindertenparkplatzes wurde bereits in der Kommissionsberatung eingebracht. Damals diskutierten wir das im Zusammenhang mit der Weisung zur Fischerstube. Die FDP signalisierte damals, dass wir die Idee und den möglichen Vorstoss unterstützen. Einerseits stehen wir dem Bedarf eines Parkplatzes grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber. In diesem Zusammenhang befürworten wir den Parkplatz vor allem darum, weil es um einen Parkplatz für gehbehinderte oder behinderte Menschen geht. Den Anspruch halten wir für berechtigt, weshalb wir das Postulat unterstützen. Auch mit der Textänderung der SP unterstützen wir es. Es handelt sich um eine Präzisierung, wobei ich glaube, dass es nicht wir als Gemeinderat sind, die präzise festhalten müssen, wer auf einem Behindertenparkplatz parkieren darf. Ich verstehe den Stadtrat nicht vollständig. Einerseits begründete er, warum das nicht möglich sein sollte. Gleichzeitig wissen wir, dass die Abklärung mit dem Kanton nie final durchgeführt wurde. Wir gehen jetzt davon aus, dass der Stadtrat meint, dass eine Umsetzung nicht möglich sei. Da es sich aber schliesslich um ein Postulat handelt, das den politischen Willen des Gemeinderats äussert, glaube ich, dass ein Weg besteht. In weiteren Abklärungen muss ermittelt werden, wie weit die Parkplätze umsetzbar sind.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Warum klärten wir das nicht bis zum Kanton ab? Erstens gibt es auch bei uns Überlegungen zur Effizienz. Manchmal erfolgen Abschätzungen durch das

eigene Erfahrungs-Know-how. Zweitens ist die Erfahrung häufig, dass der Kanton erst eine definitive Antwort liefert, wenn das konkrete Projekt vorliegt. Das erleben wir sehr häufig. Nach unserer Einschätzung wäre darum eine Entgegennahme nicht ehrlich.

Pirmin Meyer (GLP): Das Postulat ist uns Grünliberalen sympathisch, wir lehnen es jedoch auch mit der Textänderung der SP ab. Wir betrachteten die örtlichen Verhältnisse genau. Sie sind grundsätzlich als Fussgängerbereich konzipiert. Für das Vorhaben besteht schlichtweg kein Platz. Auch in der Weisung GR Nr. 2018/353 wurde auf den Umstand hingewiesen, dass die beiden Mitarbeitenden-Pflichtparkplätze auf anliegenden Liegenschaften realisiert werden sollen. Uns scheint zumutbar, die Parkplätze beispielsweise beim Lake Side zu benutzen: Sie sind nur rund 20 Meter von der Fischerstube entfernt. Abgesehen davon besteht die Möglichkeit der Zufahrt. Somit ist der Zugang für alle sichergestellt.

Martin Götzl (SVP) ist mit der Textänderung einverstanden: Von einigen Fraktionen erhielt das Ansinnen der Initianten sehr viel Sympathie. Mit anderen Worten: Behinderte Leute sind ihnen sympathisch, aber wenn sie auf vier Rädern kommen und auf das Auto angewiesen sind, wird trotzdem der Nein-Knopf gedrückt. Der Textänderungsantrag der SP entspricht sinngemäss dem Ansinnen der Initianten, weshalb wir ihn gerne annehmen.

Joe A. Manser (SP): Ein Argument wurde noch nicht erwähnt: Leute, die im Rollstuhl sind, irgendwo parkieren und vom Parkplatz zum Ort gelangen müssen, haben dann ein Problem, wenn es beispielsweise regnet. Es ist nicht praktisch, mit dem Rollstuhl zu fahren und gleichzeitig einen Schirm zu halten. Auch weitere praktische Probleme gibt es. Die Praktikabilität ist eine der Ideen, die geklärt werden müssen. Eine Mehrheit des Rats will den Vorstoss unterstützen; STR Daniel Leupi kann die notwendigen Abklärungen nochmals vornehmen oder innovativ sein.

Angenommene Textänderung:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie beim Ersatzneubau des Restaurants «Fischerstube» gewährleistet werden kann, dass für <u>behinderte und ältere Personen</u> <u>Menschen mit einer Parkkarte für Gehbehinderte</u> ein Angebot an Parkplätzen erstellt werden kann.

Das geänderte Postulat wird mit 78 gegen 37 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

Eingänge

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

2230. 2020/62

Einzelinitiative von Felix Stocker vom 07.02.2020:

Neugestaltung Logo des Gemeinderats mit einer Löwin und einem Löwen als Wappentier

Von Felix Stocker, Chorgasse 22, 8001 Zürich, ist am 7. Februar 2020 folgende Einzel-initiative eingereicht worden:

Antrag

Das Logo/Emblem des Gemeinderates wird derart umgestaltet, dass eine Wappenträgerin als Löwin (heraldisch weiblicher Löwe ohne Mähne) und ein Wappenträger als Löwe (heraldisch männlicher Löwe mit Mähne) dargestellt wird.

Begründung

Logos, Wappen und Emblemen kommt eine wichtige symbolische Bedeutung zu. Die Bedeutung und Rolle der Frau wurde in der Geschichtsschreibung Jahrhunderte lang unterschlagen – dies zum Nachteil aller Geschlechter.

Von Katharina von Zimmern bis Corine Mauch haben Frauen für die Stadt Zürich eine führende und bedeutende Rolle inne. Ihr Wirken ist für die Stadt aber auch für die Region, für den Kanton und für die Schweiz prägend. Nicht nur politisch, sondern auch in anderen Gesellschaftsbereichen wir Kultur oder Sport besteht bezüglich öffentlicher Anerkennung Nachholbedarf.

Mit der Darstellung des Logos, in dem ein weiblicher und ein männlicher Löwe gemeinsam das Wappen und damit symbolisch die Stadt Zürich tragen wird der Tatsache, dass unsere Stadt von allen Geschlechtern gemeinsam getragen wird, Rechnung getragen. Auch heraldisch ist diese Anpassung zulässig und sinnvoll: «Löwen ohne Mähne» werden in der Heraldik als «Löwinnen beschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat

2231. 2020/63

Motion der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP vom 26.02.2020:

Entlastung und stadtverträgliche Umgestaltung der Achse Bucheggstrasse/ Rosengartenstrasse/Hardbrücke

Von der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP ist am 26. Februar 2020 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, um mit flankierenden Massnahmen zum Ausbau der Nordumfahrung, mit Optimierungen im öffentlichen und im Veloverkehr und weiteren Massnahmen die Achse Bucheggstrasse/Rosengartenstrasse/Hardbrücke deutlich vom Ziel-, Quell- sowie Binnenverkehr zu entlasten und den Strassenraum – insbesondere für den Fussverkehr – stadtverträglich umzugestalten. Um dieses Ziel zu erreichen, muss ein umfassender Meinungsbildungsprozess in Gang gesetzt werden.

Begründung:

Seit 2013 hat der Stadtrat von Zürich zusammen mit dem Regierungsrat des Kantons Zürich auf einen Rosengartentunnel gesetzt. Mit der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 ist dieses Projekt obsolet und die Stadt Zürich kann wieder selber Verkehrsmassnahmen planen. Nun stehen Handlungsoptionen offen, die in Übereinstimmung mit der Gemeindeordnung eine Reduktion des Autoverkehrs und eine umwelt-, klima- und stadtverträglichere Mobilität ermöglichen.

Die Chancen für eine stadtverträgliche Gestaltung der Strassen und Verbesserungen für den Fussverkehr sind zu nutzen. Zielbild ist eine normale städtische Hauptstrasse, wie eine Badener-, eine Winterthurer- oder eine Birmensdorferstrasse sowie die Einhaltung der Luft- und Lärmgrenzwerte. Dabei ist darauf zu achten, dass die Massnahmen sozialverträglich sind und ohne negative Auswirkungen auf die Gentrifizierung umgesetzt werden.

Mit Optimierungen des öffentlichen und des Veloverkehrs soll das Umsteigen vom Autoverkehr auf umweltverträglichere und platzsparendere Verkehrsmittel gefördert werden. Im öffentlichen Verkehr ist eine bessere Anbindung der Quartiere Höngg und Wipkingen oder der Achse Hohlstrasse an den Bahnhof Hardbrücke mit diesem Projekt zu verwirklichen.

Mitteilung an den Stadtrat

2232. 2020/64

Motion von Matthias Renggli (SP), Duri Beer (SP) und 5 Mitunterzeichnenden vom 26.02.2020:

Einsicht in die eigenen Personendaten mit persönlichem Login bei digitalisierten Personaldossiers

Von Matthias Renggli (SP), Duri Beer (SP) und 5 Mitunterzeichnenden ist am 26. Februar 2020 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, das Personalrecht dahingehend anzupassen, dass bei digitalisierten Personaldossiers die Einsicht in eigene Personendaten grundsätzlich jederzeit mit dem persönlichen Login möglich ist.

Begründung:

Das Personaldossier ist derzeit Gegenstand von Art. 45 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR). Die Einsicht in eigene Personendaten wird in Art. 48 AB PR geregelt. Diese Bestimmung geht aus historischen Gründen von einem physischen Dossier aus, dessen Einsicht auf Nachfrage hin grundsätzlich gewährt wird und jeweils einen administrativen Aufwand nach sich zieht.

Im Rahmen der digitalen Transformation dürften in der Stadt Zürich bald sämtliche Personaldossiers digitalisiert sein. Bei elektronisch geführten Personaldossiers kann mit einem persönlichen Login grundsätzlich jederzeit das Einsichtsrecht gewährt werden. Eine diesbezügliche Revision des Personalrechts schafft mehr Transparenz und beugt damit Konflikten vor. Sowohl die unterstellte wie auch die vorgesetzte Person verfügen bei einem permanenten Einsichtsrecht über das gleiche Wissen und damit über «gleichlange Spiesse» betreffend der relevanten im Dossier abgelegten Dokumente. Offensichtlich fehlende Dokumente können durch die untergebene Person selbst nachgereicht oder falsche / nicht zulässige Einträge moniert werden.

Für Mitarbeitende entfällt die Hürde, das Einsichtsrecht aktiv einzufordern und damit eine Handlung vorzunehmen, welche von Vorgesetzten als Misstrauen aufgefasst werden könnte. Auch können keine Gründe vorgeschoben werden, um eine Einsicht ungerechtfertigt nicht zu gewähren. Gesetzliche Bestimmungen, überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende schützenswerte Interessen Dritter dürften im Regelfall nicht tangiert sein, weshalb eine Verweigerung des Einsichtsrechts in der Praxis nur in sehr wenigen Fällen gerechtfertigt sein dürfte.

Den datenschutzrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen der technischen Umsetzung Rechnung zu tragen. Technische Herausforderungen oder Kostengründe sollten mittelfristig kein Hindernis darstellen, um allfällig bestehende Softwarelösungen entsprechend anzupassen oder im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Beschaffungen neue, das permanente Einsichtsrecht ermöglichende Softwarelösungen einzuführen.

Mitteilung an den Stadtrat

2233. 2020/65

Postulat der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP vom 26.02.2020:

Besserer Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner der Achse Bucheggstrasse/ Rosengartenstrasse/Hardbrücke vor den negativen Auswirkungen des Strassenverkehrs

Von der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP ist am 26. Februar 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, mit welchen Massnahmen die AnwohnerInnen der Achse Bucheggstrasse/Rosengartenstrasse/Hardbrücke kurzfristig vor den negativen Auswirkungen des Strassenverkehrs besser geschützt werden können. Dazu ist eine breite Auslegeordnung aller möglichen und realisierbaren Massnahmen vorzunehmen.

Begründung:

Seit 2013 hat der Stadtrat von Zürich zusammen mit dem Regierungsrat des Kantons Zürich auf einen Rosengartentunnel gesetzt. Mit der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 ist dieses Projekt obsolet und die Stadt Zürich kann auf dieser Achse nun wieder selber Verkehrsmassnahmen planen. Die Ablehnung dieses

nicht mehr zeitgemässen Projekts ermöglicht neue Handlungsoptionen, die zugunsten der verkehrsgeplagten Bevölkerung zu realisieren sind.

Mitteilung an den Stadtrat

2234. 2020/66

Postulat von Hans Jörg Käppeli (SP), Olivia Romanelli (AL) und 1 Mitunterzeichnenden vom 26.02.2020:

Benutzerfreundliche und behindertengerechte Gestaltung der Trolleybushaltestellen «Escher-Wyss-Platz» und «Schiffbau» in beiden Fahrrichtungen und der Haltestelle «Rosengarten» in Fahrrichtung Hardbrücke

Von Hans Jörg Käppeli (SP), Olivia Romanelli (AL) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 26. Februar 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, die Trolleybushaltestellen «Escher-Wyss-Platz» und «Schiffbau», beide Fahrrichtungen, und «Rosengarten», Fahrrichtung Hardbrücke, umgehend benutzerfreundlich und behindertengerecht zu gestalten. Damit soll die Leistungsfähigkeit und die Pünktlichkeit der Trolleybuslinien 33, 72 und 83 deutlich verbessert werden.

Begründung:

Mit dem Abstimmungsergebnis zum Rosengartentunnel ist klar, dass zu mindestens mittelfristig keine neuen Tramlinien auf der Achse Bucheggplatz – Hardbrücke – Albisriederplatz realisiert werden. Damit bilden die bestehenden Trolleybuslinien 33, 72 und 83 noch auf lange Sicht das Rückgrat dieser ÖV-Achse. Diese Buslinien sind deshalb nachfragegerecht auszubauen. Die Benutzerfreundlichkeit, die Pünktlichkeit und die Betriebsstabilität müssen gesteigert werden. Leistungsfähige Trolleybuslinien auf dieser Achse entlasten die angespannte Tramsituation um den Hauptbahnhof.

Taktverdichtungen wären ein Mittel dazu. Dazu bräuchte es zusätzliche Fahrzeuge und es entstehen dauernd hohe jährliche Betriebskosten.

Nachhaltiger ist die behindertengerechte Ausgestaltung der Haltestellen. Das wird erreicht mit Haltekanten der Höhe 22 cm auf der ganzen Länge. Bei diesen Haltestellen ist das leicht zu realisieren, da sie in einer Geraden liegen und ohne Überwischen angefahren werden können. Damit wird einerseits das Behindertengleichstellungsgesetz erfüllt, wonach diese Haltestellen bis Ende 2023 ohnehin erhöht werden müssen. Andererseits wird der Fahrgastwechsel beschleunigt. Ein schnellerer Fahrgastwechsel reduziert die Haltezeit und verkürzt die Reisezeit. Davon profitieren die Durchfahrenden in den Bussen und gleichzeitig wird der Komfort für die Ein-/Aussteigenden erhöht.

Die baulichen Anpassungen sind deshalb prioritär auf stark frequentierten Haltestellen wirksam. Aufgrund der Antwort des Stadtrates zur schriftlichen Anfrage (2019/19) haben die vorstehend genannten Haltestellen noch keine Priorität.

Die Massnahmen sind schnell, mit relativ geringem Aufwand und vor allem unabhängig von anderen Projekten realisierbar.

Mitteilung an den Stadtrat

2235. 2020/67

Postulat von Urs Helfenstein (SP) und Martin Bürki (FDP) vom 26.02.2020: Überdachung der Ausfahrt des Ulmberg-Strassentunnels Richtung Enge beim nächsten Unterhaltszyklus

Von Urs Helfenstein (SP) und Martin Bürki (FDP) ist am 26. Februar 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie man erreichen könnte, dass die Ausfahrt aus dem Ulmberg-Strassentunnel in Richtung Enge beim nächsten Unterhaltszyklus überdacht und begrünt wird.

Begründung:

Der Ulmberg-Strassentunnel könnte auf Seite Enge mit relativ geringem Aufwand auf mindestens 30 Metern überdacht und begrünt werden, ohne dass es nachteilige Konsequenzen für Verkehr oder Anrainer hätte. So könnte eine zusätzliche, ebene und allen zugängliche Grünoase im Quartier entstehen mit positiven Auswirkungen für Klima und gegen Lärm.

Mitteilung an den Stadtrat

2236. 2020/68

Postulat von Anjushka Früh (SP) und Vera Ziswiler (SP) vom 26.02.2020: Unbeschränkte Kompensierung eines positiven Arbeitszeitsaldos des städtischen Personals

Von Anjushka Früh (SP) und Vera Ziswiler (SP) ist am 26. Februar 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR) enthaltene Regelung zur Kompensation eines positiven Arbeitszeitsaldos dahingehend überarbeitet werden kann, dass ein positiver Arbeitszeitsaldo innerhalb eines festgelegten Zeitraums unbeschränkt kompensiert werden kann. Ist das aus betrieblichen Gründen nicht möglich, soll der positive Arbeitszeitsaldo unbeschränkt kompensiert oder ausbezahlt werden müssen.

Begründung:

Durch Art. 172 AB PR wird eine Bandbreite des zulässigen Arbeitszeitsaldos festgelegt. Der diese Bandbreite übersteigende positive Arbeitszeitsaldo verfällt nach einer gewissen Zeit. Eine Kompensation ist aber – wenn durch die Dienstabteilung eingeschränkt - nur im durch Art. 172bis Abs. 2 AB PR festgelegten Rahmen von mindestens 10 resp. 15 Tagen möglich.

Selbstverständlich sind die Personalressourcen grundsätzlich dem effektiv bestehenden Bedarf eingeplant werden und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor übermässigen Arbeitszeiten zu schützen. Ebenfalls sind die geleisteten Arbeitszeiten grundsätzlich zeitnahe zu kompensieren. Es gibt aber Situationen, in denen nicht zu verhindern ist, dass sich ein hoher positiver Arbeitszeitsaldo anhäuft. Die dargelegte eingeschränkte Kompensationsmöglichkeit führt sodann dazu, dass durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeit ohne Entschädigung geleistet wird. Das ist eine stossende Regelung und dahingehend anzupassen, dass ein positiver Arbeitszeitsaldo nicht nach einer gewissen Zeitperiode verfällt (Art. 172 Abs. 3 und Abs. 4 AB PR) und in unbeschränktem Mass (Art. 172bis Abs. 2 AB PR) kompensiert werden kann, allenfalls - falls eine Kompensation nicht möglich ist - unbeschränkt ausbezahlt werden kann.

Dieser Prüfung soll ebenfalls eine das gesamte städtische Personalrecht umfassende Prüfung einhergehen, ob noch weitere Situationen gegeben sein können, in denen Arbeit ohne entsprechende Kompensationsmöglichkeit oder Entschädigung geleistet wird.

Mitteilung an den Stadtrat

2237. 2020/69

Postulat von Andreas Egli (FDP) und Dominique Zygmont (FDP) vom 26.02.2020: Reduzierung der akustischen Emissionen beim nächtlichen Gleisunterhalt der VBZ

Von Andreas Egli (FDP) und Dominique Zygmont (FDP) ist am 26. Februar 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die beim notwendigen nächtlichen Gleisunterhalt anfallenden akustischen Emissionen reduziert werden können.

Begründung:

Der Unterhalt der Gleise des Zürcher Tramnetzes findet in der Regel und aus nachvollziehbaren Gründen nachts statt, wenn keine Trams fahren. Insbesondere Schleifarbeiten an den Gleisen verursachen dabei

hohe akustische Emissionen. Mittels mobiler Schallschutzwände sollte sich der Schleiflärm zwar nicht verhindern, aber wesentlich eindämmen lassen. Der Stadtrat bzw. die VBZ werden aufgefordert, solche Lärmschutzwände zu evaluieren und bei lärmigen Arbeiten mit den Schleifgeräten auch einzusetzen.

Mitteilung an den Stadtrat

2238. 2020/70

Postulat von Olivia Romanelli (AL) und Dr. David Garcia Nuñez (AL) vom 26.02.2020:

Beschattung der Rathausbrücke in den Sommermonaten

Von Olivia Romanelli (AL) und Dr. David Garcia Nuñez (AL) ist am 26. Februar 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen des Ersatzneubaus der Rathausbrücke über die Limmat (GR-Nr. 2019/504) eine Beschattung des Platzes während der Sommermonate gesichert werden kann.

Begründung:

Die Rathausbrücke gehört im Sommer zu den Temperatur-Hotspots der Stadt Zürich. Soll ein asphaltierter Platz im Stadtzentrum auch im Sommer tagsüber belebt sein, braucht es Schattenplätze für die Menschen, die auf dem Platz verweilen, ihr Mittagessen und die schöne Aussicht geniessen möchten. Genauso könnten mobile Verpflegungsstände, sowie der Wochenmarkt am Samstag und die häufigen politischen Veranstaltungen von einem Witterungsschutz profitieren.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Einzelinitiative, die zwei Motionen und die sechs Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

2239. 2020/71

Schriftliche Anfrage von Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 26.02.2020:

Stand der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei den Bushaltestellen und weiteres Vorgehen und Ziele für eine Erhöhung des Anteils der behindertengerechten Ein- und Aussteigevorgänge bis 2023

Von Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 26. Februar 2020 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Mit der Antwort auf die schriftlichen Anfrage 2016/423 wurde der Gemeinderat zuletzt über den Stand der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) bei den Bushaltestellen informiert. Das BehiG verlangt, dass bis Ende 2023 sämtliche Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (für die Stadt Zürich heisst dies Tram- und Bushaltestellen) hindernisfrei ausgestaltet sind. Behindertengerechte Haltestellen erlauben nicht nur Menschen mit Behinderungen ein diskriminierungsfreies Ein- und Aussteigen, insbesondere ermöglichen sie Menschen im Rollstuhl den autonomen Zugang, sondern vereinfachen dies z. B. auch für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen, mit Rollator, mit Gepäck oder Kinderwagen. Diskriminierungsfreie Haltestellen kommen somit einem grossen Personenkreis zu Gute und sind ein Massstab für einen komfortablen und attraktiven ÖV. Für den Betrieb der VBZ sind diskriminierungsfreie Haltestellen von Vorteil – erlauben sie doch einen schnelleren Fahrgastwechsel und somit einen effizienteren und pünktlicheren Betrieb des öffentlichen Verkehrs.

Gemäss Antwort auf die schriftliche Anfrage 2016/423 waren im Jahr 2015 erst 52 % aller Ein- und Aussteigevorgänge bei den VBZ in der Stadt Zürich behindertengerecht, wovon 27 % mit dem Einsatz der Rampe bewältigt wurden – d. h. unselbständig, nicht autonom für Menschen im Rollstuhl. Im März 2017 war das Ziel der VBZ, bis Ende 2023 die Behindertengerechtigkeit auf 85 % zu steigern.

Neben dem Anteil der behindertengerechten Ein- und Aussteigevorgänge interessiert der Grad der behindertengerechten Ausgestaltung der Haltestellen: Durchgehend hohe Haltekanten (Beim Tram 30 cm, beim Bus 22 cm) auf der ganzen Länge, Teilerhöhung (Länge?), nur Kissen bei der zweiten Türe, nur 16 cm hoch oder nicht erfüllt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen (möglichst tabellarisch, getrennt nach Tram- und Bushaltestellen, getrennt nach Fahrrichtungen):

- Wie viele Bus- und Tramhaltestellen beziehungsweise Haltekanten gibt es auf dem Stadtgebiet der Stadt Zürich?
- 2. In der Antwort auf Frage 2 von 2016/423 wurde auf ein Nachhaltigkeitsmonitoring verlinkt. Dieser Link lässt sich heute leider nicht mehr aufrufen. Wie hat sich der Indikator für die Gleichstellung im öffentlichen Verkehr in den letzten drei Jahren entwickelt? Wo wird der Indikator zurzeit publiziert?
- 3. Kann ein j\u00e4hrlich aktualisiertes Monitoring erstellt und \u00f6fentlich zug\u00e4nglich (z. B. auf der Homepage der VBZ) gemacht werden? Was sind die Gr\u00fcnde, falls dies nicht gemacht werden soll, insbesondere unter Beachtung des \u00d6ffentlichkeitsprinzips?
- 4. Kann eine jährlich aktualisierte Liste über die behindertengerechte Ausgestaltung aller Tram- und Bushaltestellen (Kantenhöhe, Länge und Art der Erhöhung, Begründung für nicht behindertengerechte Haltestellen) erstellt und öffentlich zugänglich (z. B. auf der Homepage der VBZ) gemacht werden? Was sind die Gründe, falls dies nicht gemacht werden soll, insbesondere unter Beachtung des Öffentlichkeitsprinzips?
- 5. Welches ist das aktuell angestrebte Prozentziel der behindertengerechten Ein- und Aussteigevorgänge bis Ende 2023? Weshalb betrug das im März 2017 gesetzte Ziel nur 85 % und nicht 100 %? Welchen Anteil hatten am Ziel von 85 % die Bushaltestellen, welchen Anteil die Tramhaltestellen?
- 6. Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, um das bis 2023 gesetzte Prozentziel zu erhöhen? Wie sieht das Ziel aufgeteilt nach Bus- und Tramhaltestellen aus?
- 7. Die Antwort auf Frage 6 in der Anfrage 2016/423 enthält eine Liste mit Haltestellen, die in den Jahren 2016 und 2017 hätten umgebaut werden sollen. Welche Haltestellen bzw. Haltekanten wurden im in den Jahren 2017 bis 2019 effektiv behindertengerecht umgebaut?
- 8. Welche Haltestellen bzw. Haltekanten werden in den Jahren 2020 bis 2023 behindertengerecht umgebaut? Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, diesen Umbau zu beschleunigen?
- 9. Welche Haltestellen bzw. Haltekanten werden bis Ende 2023 nicht behindertengerecht umgebaut sein? Weshalb nicht?
- 10. Zum Mengengerüst (bitte in der Antwort jeweils die absolute Anzahl wie auch die prozentualen Anteile angeben): wie viele heute noch nicht behindertengerechte Haltestellen können mit einer einfachen Erhöhung der bestehenden Kante konform umgestaltet werden, wie viele müssen mit einem Bauprojekt umgebaut werden (z. B. Verschiebung der Lage der Haltestelle)?
- 11. Fachleute diskutieren auch über einen neuen Höhenstandard für kombinierte Tram- und Bushaltestellen von 28 cm (wie er heute z. B. an der Haltestelle Hardbrücke realisiert ist). Eine so ausgebaute Kombi-Haltestelle hat für die Passagiere den Vorteil, dass Tram- und Buspassagiere am gleichen Ort ein- und aussteigen können. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Stadtrats für und gegen einen Standard von 28 cm?

Mitteilung an den Stadtrat

2240. 2020/72

Schriftliche Anfrage von Barbara Wiesmann (SP) und Vera Ziswiler (SP) vom 26.02.2020:

Frauen in prekären Lebenssituationen, statistische Daten zu den obdachlosen Frauen in der Stadt und Auflistung der entsprechenden Hilfsangebote sowie Erhebung der spezifischen Bedürfnisse und Beurteilung der möglichen Hindernisse für die Nichtinanspruchnahme der Angebote

Von Barbara Wiesmann (SP) und Vera Ziswiler (SP) ist am 26. Februar 2020 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Frauen in prekären Lebenssituationen bleiben in der Öffentlichkeit oft unsichtbar und erregen wenig Aufmerksamkeit, weshalb die Gefahr besteht, dass ihre Bedürfnisse nicht genügend zum Zug kommen. Diese Lebenssituationen können verschiedene Ursachen haben wie Armut, physische und/oder psychische Krankheit, Sucht, erlebte Gewalt - häufig in Kombination. Eines der Bedürfnisse der betroffenen Frauen ist

ein sicheres, wenn auch vorübergehendes, Obdach. Insbesondere im Fall von traumatisierten Frauen, welche etwa Opfer wurden von psychischer, physischer und/oder sexueller Gewalt durch Männer, bedeutet «sicher» exklusiv für Frauen, da sie sich nicht genügend geschützt fühlen in einer gemischten Unterkunft. Deshalb besteht die Gefahr, dass die gemischten Angebote teilweise nicht genutzt werden. Dies ist problematisch, denn genau die Frauen, die Schutz und Unterkunft suchen nach erlebter Gewalt, verfügen eben meistens nicht über ein intaktes soziales Umfeld.

In Zusammenhang mit diesem Themenbereich bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Gibt es statistische Daten zur Anzahl (temporär) obdachloser Frauen in der Stadt Zürich?
- 2. Welche spezifischen Angebote gibt es in der Stadt Zürich für (temporär) obdachlose Frauen? (städtische als auch private Angebote)
- 3. Gibt es Umfragen unter den Betroffenen nach ihren spezifischen Bedürfnissen?
- 4. Ist der Stadtrat der Meinung, dass genügend Angebote für Frauen vorhanden sind? Wenn nein, sind Angebote angedacht?
- 5. Wird bei den Angeboten für Männer und Frauen frauenspezifischen Bedürfnissen wie andere Hygienebedürfnisse, Rückzugsmöglichkeiten, etc. genügend Rechnung getragen?
- 6. Uns ist bekannt, dass es in der Notschlafstelle an der Rosengartenstrasse einen separaten Bereich für Frauen gibt. Ist dieser gross genug? Wird dieser regelmässig genutzt? Gibt es einen separaten Eingang? Gibt es Rückmeldungen von den Frauen zu Eignung und Gründen für Nichtnutzung?
- 7. Frauen, die ihren Lebensunterhalt durch Sexarbeit finanzieren, müssen normalerweise wesentlich länger als bis 24 Uhr arbeiten, somit haben sie keinen Zugang zu jenen Angeboten, welche um Mitternacht schliessen. Wird diesem Umstand Rechnung getragen?
- 8. Gibt es andere dem Stadtrat bekannte Hindernisse, welche dazu führen, dass Frauen gewisse Angebote nicht in Anspruch nehmen können? Etwa körperliche Behinderung, Suchtmittelabhängigkeit, Besitz von Haustieren, o.ä.?

Mitteilung an den Stadtrat

2241. 2020/73

Schriftliche Anfrage von Anjushka Früh (SP) und Natascha Wey (SP) vom 26.02.2020:

Einsatz von Drohnen bei Schutz und Rettung sowie der Stadtpolizei, Pläne, Kriterien und Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Drohnen und technische Daten und Möglichkeiten dieser Einsatzmittel sowie Umgang mit den gesammelten Daten

Von Anjushka Früh (SP) und Natascha Wey (SP) ist am 26. Februar 2020 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Mit Medienmitteilung vom 13. Februar 2020 informierte Schutz und Rettung, dass kürzlich zwei Drohen den operativen Betrieb aufgenommen haben. Es wurde ausgeführt, für welche Aufgaben die Drohnen inskünftig eingesetzt werden. Auch die Stadtpolizei nutzt bekanntlicherweise Drohnen als Einsatzmittel. Dennoch sind öffentlich zugängliche Informationen über dieses Einsatzmittel, insbesondere zum Datenschutz, wenn überhaupt, nur sehr spärlich vorhanden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie viele Drohnen von welchem Typ sind aktuell bei der Stadtpolizei im Einsatz? Wann wurden diese zu welchen Kosten beschafft?
- 2. Gibt es Pläne der Stadtpolizei, künftig häufiger auf das Einsatzmittel Drohne zurückzugreifen? Wenn ja, wie sehen diese Pläne konkret aus?
- 3. Was sind die technischen Daten und Möglichkeiten der eingesetzten Drohnen? Welche Auflösung haben die aufgenommen Bilder? Aus welchen Distanzen werden die Aufnahmen gemacht?
- 4. Wie oft wurden die Drohnen der Stadtpolizei in den letzten 5 Jahren eingesetzt? Zu welchem Zweck? Auf welche Rechtsgrundlage stützten sich diese Einsätze? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung jedes Einsatzes.
- 5. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Drohne der Stadtpolizei und von Schutz und Rettung eingesetzt wird? In wessen Kompetenz liegt dieser Entscheid?

- 6. Gibt es ein Reglement der Stadtpolizei und/oder von Schutz und Rettung, welches diese Einsätze verbindlich reglementiert? Ist dieses öffentlich zugänglich?
- 7. Wie lange und wo werden die gesammelten Daten gespeichert? Wie ist der Zugang zu diesen Daten geregelt? Gibt es Vorschriften zur Löschung und Archivierung der Daten? Wir bitten um eine separate Aufschlüsselung für die Stadtpolizei und für Schutz und Rettung.
- 8. Wurde der Datenschutzbeauftragte beigezogen? Was ist seine Beurteilung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben? Wir bitten um Zustellung seiner schriftlichen Einschätzung.
- Wie ist eine allfällige Haftung bei durch die Drohnen verursachten Sach- und Personenschäden geregelt?
- 10. Werden die Aufnahmen in Strafverfahren eingebracht? Wenn ja, in welchen Fällen? Was sind die Erfahrungen, die bisher in Strafverfahren mit den Drohnenaufnahmen gemacht wurden? Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich das Einbringen ins Strafverfahren?

Mitteilung an den Stadtrat

2242. 2020/74

Schriftliche Anfrage von Yasmine Bourgeois (FDP) und Severin Pflüger (FDP) vom 26.02.2020:

Einbindung von Betreuungspersonen in den Schulalltag der Kinder, mögliche Gefässe und Kostenfolgen für die Teilnahme von Betreuungspersonen am Unterricht einer Schulklasse sowie erwartete Vorteile für die Qualität der Bildung durch diese Unterrichtsbesuche

Von Yasmine Bourgeois (FDP) und Severin Pflüger (FDP) ist am 26. Februar 2020 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im Rahmen der flächendeckenden, freiwilligen Tagesschulen in der Stadt Zürich sollen Schule und Betreuung offenbar vermehrt zu einer Einheit zusammenwachsen. In diesem Zusammenhang ist auch beabsichtigt, dass Betreuungspersonen vermehrt in den Schulalltag der Kinder eingebunden werden. Zudem wurde
im Gemeinderat ein Postulat überwiesen, welches fordert, dass Betreuungspersonen als Klassenassistenzen eingesetzt werden können. Damit könnten im Prinzip Ressourcen sinnvoller eingesetzt werden. Ein solcher Einsatz hätte auch den Vorteil, dass diese Aufgaben von Personen wahrgenommen werden, welche
mit den Kindern bereits vertraut sind. Nachdem die Klassen im integrativen Schulsystem bereits mit sehr
viel Zusatzpersonal und dementsprechend vielen unterschiedlichen Bezugspersonen belastet sind, wäre
dies grundsätzlich wünschenswert. Im Zusammenhang mit der Konkretisierung dieser Absichten stellen sich
allerdings einige Fragen.

Deshalb bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Damit Betreuungspersonal mehr in den Alltag der Kinder eingebunden werden kann, wird an einigen Stadtzürcher Schulen das Schaffen von Gefässen diskutiert, während welchen die Betreuungspersonen regelmässig am Unterricht in einer Schulklasse teilnehmen können. Allerdings nicht im Rahmen der Funktion einer Klassenassistenz, sondern in Ergänzung zu diesen. Sind solche «Besuche von Klassen» im Rahmen der Tagesschule vorgesehen? Wenn ja, welche Zusatzkosten resultieren dadurch? Falls nein, wie stellt sich der Stadtrat die stärkere Einbindung des Betreuungspersonals konkret vor?
- 2. Werden solche Besuche bei der Zuteilung von stützenden Ressourcen für eine Schule berücksichtigt bzw. in Abzug gebracht?
- 3. Es besteht die Gefahr, dass diese Besuche zu zusätzlichen Koordinationssitzungen zwischen den Lehrpersonen und den Betreuungspersonen führen, was wiederum wertvolle Zeit beider Seiten in Anspruch nimmt. Sieht der Stadtrat hier keinen Widerspruch zu den sonst eher in Richtung Entlastung der Lehrpersonen gehenden Massnahmen in der Funktion von Klassenassistenzen?
- 4. Welche Vorteile für die Qualität der Bildung sieht der Stadtrat im Schaffen zusätzlicher Gefässe für Unterrichtsbesuche von Betreuungspersonal in den Stadtzürcher Schulklassen, wenn man bedenkt, dass der Unterricht in vielen Klassen bereits durch viele Therapie- und zusätzliche Förderstunden ständig unterbrochen wird und demzufolge unruhig verläuft?

Mitteilung an den Stadtrat

2243. 2020/75

Schriftliche Anfrage von Res Marti (Grüne) und Matthias Probst (Grüne) vom 26.02.2020:

Statistische Ausweisung von Unfällen und deren Folgen mit Beteiligung von Velofahrenden in den letzten fünf Jahren sowie Auswertung der Unfallverursachenden im Vergleich mit den Unfällen unter Beteiligung eines Personenwagens

Von Res Marti (Grüne) und Matthias Probst (Grüne) ist am 26. Februar 2020 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In der politischen Diskussion um die Verkehrssicherheit und insbesondere im Bezug auf den Verkehrsträger Velo wird immer wieder mit statistisch wenig fundierten Aussagen über die Gefahren und Risiken argumentiert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welcher Anteil der statistisch erfassten Unfälle der letzten 5 Jahre mit Beteiligung von mindestens einem Velo entfallen auf Strecken mit einer Tram- oder Eisenbahnschiene? In welchem Anteil dieser Unfälle sind Tram- oder Eisenbahnschienen als Unfallursache erfasst? Bitte auch Nennung der absoluten Zahlen und jeweils sowohl mit und ohne E-Bike.
- Welcher Anteil der Unfälle mit schwerverletzen oder getöteten Velofahrenden der letzten 5 Jahre entfallen auf Strecken mit einer Tram- oder Eisenbahnschiene? In welchem Anteil dieser Unfälle sind Tramoder Eisenbahnschienen als Unfallursache erfasst? Bitte auch Nennung der absoluten Zahlen und jeweils sowohl mit und ohne E-Bike.
- Welcher Anteil der statistisch erfassten Unfälle der letzten 5 Jahre mit Beteiligung von mindestens einem Velo entfallen auf Kollisionen mit offenen oder sich öffnende Autotüren. Bitte auch Nennung der absoluten Zahlen und jeweils sowohl mit und ohne E-Bike.
- 4. Welcher Anteil der Unfälle mit schwerverletzen oder getöteten Velofahrenden der letzten 5 Jahre entfallen auf Kollisionen mit offenen oder sich öffnende Autotüren. Bitte auch Nennung der absoluten Zahlen und jeweils sowohl mit und ohne E-Bike.
- 5. Ein oft zitierte Aussage der DAV besagt, dass bei Unfällen mit Beteiligung von mindestens einem Velo in etwa einem Drittel der Fälle ein/e Velofahrende/r Hauptverursacher des Unfalls ist, in etwa einem weiteren Drittel ist der Benutzer eines anderer Verkehrsträgers Hauptverursacher und im letzten Drittel handelt es sich um Selbstunfälle von Velofahrenden. Vereinfachend wird dies zusammengefasst zur Aussage, dass in zwei Drittel der Fälle die Velofahrenden die Hauptverursacher der Unfälle sind. Wenn alle Unfälle mit Beteiligung eines Personenwagens nach demselben Prinzip ausgewertet werden, in welchem Verhältnis stehen dann die Kategorien «Hauptverursacher Autofahrende», «Hauptverursacher andere Verkehrsträger» und «Selbstunfall».
- 6. In wie vielen Fällen wurden in den letzten 5 Jahren zu fussgehende Personen bei Unfällen mit Velofahrenden verletzt, wie viele davon wurden schwer verletzt und wie viele davon wurden tödlich verletzt? Bitte Nennung der Zahlen sowohl mit und ohne E-Bike.
- 7. In wie vielen Fällen wurden in den letzten 5 Jahren zu fussgehende Personen bei Unfällen mit Personenwagen verletzt, wie viele davon wurden schwer verletzt und wie viele davon wurden tödlich verletzt?

Mitteilung an den Stadtrat

Kenntnisnahmen

2244. 2018/174

SK FD, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle der zurückgetretenen Zilla Roose (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2020

Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020):

Urs Helfenstein (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an den Gewählten

2245. 2018/176

SK GUD, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle der zurückgetretenen Barbara Wiesmann (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2020

Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020):

Sofia Karakostas Eichenberger (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an die Gewählte

2246. 2018/177

SK TED/DIB, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle der zurückgetretenen Marianne Aubert (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2020

Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020):

Barbara Wiesmann (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an die Gewählte

2247. 2018/179

SK SD, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle des zurückgetretenen Marcel Tobler (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2020

Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020):

Matthias Renggli (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an den Gewählten

2248. 2019/444

Postulat von Emanuel Eugster (SVP) und Maria del Carmen Señorán (SVP) vom 23 10 2019

Entwicklung eines Online-Tools für eine Vermittlung von Zwischennutzung von Immobilien

Emanuel Eugster (SVP) zieht das Postulat zurück.

Mitteilung an den Stadtrat

2249. 2019/554

Dringliche Schriftliche Anfrage von Patrik Maillard (AL), Andreas Kirstein (AL) und 33 Mitunterzeichnenden vom 13.12.2019:

Brand im Schulhaus Blumenfeld, Gründe für die rasche Ausbreitung des Brands und realisierte bauliche Massnahmen für eine Beschränkung solcher Brände

sowie Auswirkungen des Brands auf die verschiedenen Nutzenden des Schulhauses und der Mehrzweckhalle

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 73 vom 29. Januar 2020).

2250. 2019/469

Schriftliche Anfrage von Markus Knauss (Grüne) und Hans Jörg Käppeli (SP) vom 30.10.2019:

Tramengpass bei den VBZ, Hintergründe zu den Betriebsumstellungen, dem Angebotsabbau und den geprüften Einsatzmöglichkeiten von Fahrzeugen anderer Verkehrsbetriebe sowie Möglichkeiten zur Steigerung der Auslieferungskadenz der Flexity-Trams

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 71 vom 29. Januar 2020).

2251. 2019/474

Schriftliche Anfrage von Michael Kraft (SP) und Markus Kunz (Grüne) vom 30.10.2019:

Planung eines Trift-Stausees durch die Kraftwerke Oberhasli AG, Strategie der Stadt mit der Beteiligung an den Kraftwerken Oberhasli AG und Beurteilung der Investition unter dem Aspekt der Strom-Gestehungskosten und der damit verbundenen Risiken sowie Haltung des Stadtrats betreffend Landschaftsschutz und Umweltzerstörung im Zusammenhang mit dem geplanten Stausee

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 69 vom 29. Januar 2020).

2252. 2019/475

Schriftliche Anfrage von Simone Brander (SP) und 11 Mitunterzeichnenden vom 30.10.2019:

Veloverbindung zwischen Wipkingen und Oerlikon, allfällige Prüfergebnisse und Vor- und Nachteile einer unterirdischen Lösung und mögliches Vorgehen zur Realisierung einer solchen Variante sowie allfällige Alternativen zur Verbesserung der Veloverbindung

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 88 vom 5. Februar 2020).

2253. 2019/262

Weisung vom 19.06.2019:

Kultur, Camerata Zürich, Beiträge 2020–2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Weisung vom 19.06.2019:

Kultur, Forum Alte Musik Zürich, Beiträge 2020–2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

2255. 2019/264

Weisung vom 19.06.2019:

Kultur, Zürcher Sängerknaben, Beiträge 2020–2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

2256. 2019/284

Weisung vom 26.06.2019:

Kultur, Verein Kunsthalle Zürich, Beiträge 2020–2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

2257. 2019/298

Weisung vom 03.07.2019:

Kultur, Verein Theater STOK, Beiträge 2020–2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

2258, 2019/299

Weisung vom 03.07.2019:

Kultur, Verein «Zürich tanzt», Beiträge 2020–2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Weisung vom 10.07.2019:

Kultur, Verein sogar theater, Beiträge 2020–2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

2260. 2019/321

Weisung vom 10.07.2019:

Kultur, Verein zur Förderung des Theaters an der Winkelwiese, Beiträge 2020–2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

2261. 2019/322

Weisung vom 10.07.2019:

Kultur, Verein Theater Stadelhofen, Beiträge 2020–2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

2262. 2019/324

Weisung vom 10.07.2019:

Liegenschaften Stadt Zürich, Verkauf der Liegenschaft Hägi in Mettmenstetten-Rossau, Genehmigung des Kaufvertrags

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2019 ist am 10. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

2263. 2019/340

Weisung vom 21.08.2019:

Kultur, Stiftung Tram-Museum Zürich, Beiträge 2020–2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Weisung vom 21.08.2019:

Kultur, Stiftung Mühlerama, Beiträge 2020–2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

2265, 2019/342

Weisung vom 21.08.2019:

Kultur, Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien (SIKJM), Beiträge 2020–2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

2266. 2019/343

Weisung vom 21.08.2019:

Kultur, Literaturhaus Zürich, Beiträge 2020–2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

2267. 2019/357

Weisung vom 04.09.2019:

Kultur, Zurich Jazz Orchestra, Beiträge 2020–2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

2268. 2019/360

Weisung vom 04.09.2019:

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Teilrevisionen der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA) und der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ), Bonusverlängerung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Weisung vom 04.09.2019:

Sozialdepartement, Pro Senectute Kanton Zürich, Übergangsweisung Betriebsbeitrag 2020

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2019 ist am 10. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

2270. 2019/387

Weisung vom 18.09.2019:

Kultur, Jazz Verein Moods, Beiträge 2020-2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

2271. 2019/407

Weisung vom 25.09.2019:

Kultur, Verein Filmclub Xenix, Beiträge 2020–2023

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

2272. 2019/241

Weisung vom 05.06.2019:

Liegenschaften Stadt Zürich, Verkehrsbetriebe, Teilersatz Tramdepot Hard mit neuer kommunaler Wohnsiedlung, Industriequartier, Objektkredit, Erhöhung Projektierungskredit

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 9. Februar 2020 über folgende Vorlage entschieden:

Teilersatz Tramdepot Hard mit neuer kommunaler Wohnsiedlung, Industriequartier, Objektkredit von 203,525 Millionen Franken

79 334 Ja 32 488 Nein

Nächste Sitzung: 4. März 2020, 17 Uhr.